

Das
Reichs-Erbchaftssteuergesetz

vom 3. Juni 1906

nebst

den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats

sowie

den Vollzugsvorschriften der Königreiche Preußen, Bayern,
Sachsen und Württemberg, der Großherzogtümer Baden
und Hessen und des Herzogtums Braunschweig.

Erläutert von

Dr. F. W. R. Zimmermann,

Schelmer Finanzrat zu Braunschweig.



München 1906.

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).

Vorwort.

Die vorliegende Bearbeitung hat den Zweck, in die neue Besteuerung der Erbschaften und der Schenkungen unter Lebenden, welche mit dem 1. Juli 1906 allgemein für das Deutsche Reich in Kraft getreten ist, nach deren mannigfach verzweigten Einzelheiten näher einzuführen. Sie soll sowohl den unmittelbar von der bezüglichen Gesetzgebung berührten Behörden und Beamten wie auch den weiteren Kreisen des hier in seiner breiten Masse interessierten Publikums dienen und denselben bei der praktischen Anwendung eine Handhabe für die Erkenntnis der Bedeutung der Regelung in ihren einzelnen Teilen und für die Auslegung der besonderen Vorschriften bieten.

Nach einer kurz das Wesen und die Geschichte der Erbschaftssteuer sowie die Entstehung der neuen bezüglichen Besteuerung des Reichs berührenden Einleitung wird zunächst das Reichs-Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 textlich wiedergegeben und zu seinen einzelnen Abschnitten und Paragraphen je in einer entsprechenden Reihe von Noten näher erläutert. Bei der engen Anlehnung der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung an das bürgerliche Recht war auf letzteres ein Hauptaugenmerk zu richten. Dabei sind diejenigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche für die praktische Anwendung der Steuervorschriften in erster Linie als maßgebend in Betracht kommen, meist nicht nur nach ihrem Inhalt sondern gleich nach ihrem Wortlaut angeführt, weil so die Erklärung in zweifelloser Form und bei gleicher Deutlichkeit durchweg in kürzester Weise geschafft werden konnte.

Nächstdem mußte wie bei jedem Gesetz die Entstehungsgeschichte der neuen Ordnung im Ganzen wie auch speziell in ihren einzelnen Vorschriften einen wichtigen Anhalt für die Auslegung und die Bestimmung der jedesmaligen Tragweite gewähren. Es ist deshalb nach Tunlichkeit auf die Motive zu dem Regierungsentwurf, in denen das Ergebnis der Verhandlungen der Einzelregierungen im Bundesrat zum Ausdruck gelangt, sowie auf die umfassenden Beratungen durch die Kommission des Reichstages, die wiederum in dem betreffenden Kommissionsberichte niedergelegt sind, und auf die dadurch bewirkten Aenderungen und Umgestaltungen an dem Entwurf der Regierungen meist unter altentworfener Wiedergabe hingewiesen.

IV

Neben diesem wesentlich den Charakter der Materialbeschaffung Tragenden sind die Gesetzesvorschriften in ihren Sonderungen und Einzelheiten je nach ihrer Tragweite in den verschiedenen Beziehungen und Abstufungen sachgemäß zu erklären gesucht, wobei einerseits der Wortlaut und die demselben in dem Spezialfall unterzulegende Bedeutung, andererseits die Stellung der bezüglichen Vorschrift im Gesetz und der Zusammenhang mit dem Ganzen des Gesetzes, sowie endlich auch das Verhältnis zu der gesamten Gesetzgebung je nach der Lage der Sache mehr oder weniger vortretend zu berücksichtigen stand. Grundsätzlich ist hier so verfahren, daß in erster Linie eine allgemeine Klärung der gesetzlichen Vorschriften angestrebt ist, um auf diese Weise für die Entscheidung des praktischen Einzelfalles das Material an die Hand zu geben. Als Zweck der Kommentierung ist es nicht angesehen, die zahlreichen eventuell auftauchenden Spezialfälle nach den verschiedenen Richtungen hin herauszugreifen und zur Entscheidung zu stellen, zumal schon in dieser Beziehung eine auch nur annähernde Vollständigkeit nicht zu erreichen sein würde. Die Kommentierung, wie wir sie aufgefaßt haben, soll vielmehr jedem die Möglichkeit der eigenen Beurteilung des einzelnen praktischen Falles bieten und demselben hierfür die nötigen Unterlagen durch eine sachgemäße Vergliederung und Erörterung der gesetzlichen Vorschriften schaffen. Die Berührung gewisser häufig sich wiederholender und deshalb mehr genereller Fälle der Praxis ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Entscheidungen in Erbschaftsteuerfragen, welche nach der bisherigen einzelstaatlichen Gesetzgebung von den bezüglichen obersten Instanzen getroffen sind, glaubten wir, selbst wenn sie sich mehr auf Generelles bezogen und auf mit dem Reichserbschaftsteuergesetz gleichlautenden Bestimmungen beruhten, doch nicht berücksichtigen zu sollen, weil für sie eine autoritative Bedeutung bezüglich der neuen Reichsgesetzgebung in einer gegen früher nur sehr beschränkten Weise in Frage kommen wird, und die Entscheidungen außerdem mehr oder weniger durch Nebenmomente, welche für die Reichsgesetzgebung weggefallen oder nicht zu berücksichtigen sein würden, bedingt sein konnten.

Wo die gesetzlichen Vorschriften nach ihren zahlreicheren Modulationen eine größere Reihe mehr grundsätzlicher Spezialfälle zuließen, ist durch praktische Beispiele eine nähere Erläuterung gegeben; es ist dieses jedoch mit Rücksicht auf den dadurch beanspruchten breiteren Raum auf die wesentlichsten Fälle beschränkt.

Die bisherige Erbschaftsteuergesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten ist bezüglich einiger Hauptfragen allgemein, bezüglich der sämtlichen Einzelvorschriften aber durchweg für die Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, die Großherzogtümer Baden und Hessen sowie das Herzogtum Braunschweig berücksichtigt. Die bezüglichen Angaben sind regelmäßig in einer besonderen Note an den Schluß der betreffen-

den Einzelerörterung, sei es, daß diese einen Abschnitt, einen Paragraphen, einen Absatz oder auch nur den Teil eines letzteren umfaßt, gestellt.

Was weiter die formelle Ordnung anlangt, so sind die im Gesetz gegebenen Ueberschriften für die einzelnen Paragraphen in fortlaufender Reihe mit Römischen Zahlen gekennzeichnet, um eine größere Uebersichtlichkeit und gleicherzeit auch eine Erleichterung für eine allgemeine Anziehung zu erreichen. Wie gleich hier bemerkt sei, ist in derselben Weise auch bezüglich der Ueberschriften zu den Paragraphen der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften verfahren. Die erläuternden Noten sind regelmäßig nach der Wortfolge der betreffenden Gesetzesvorschrift aneinandergereiht.

Die von dem Bundesrat zu dem Erbschaftssteuergesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen sind, soweit solches angezeigt erschien, kurz in den Noten berücksichtigt worden. Daneben ist auf dieselben bei jedem Gesetzesparagraphen, für welchen sie eingreifen, im Anschluß an den Gesetzestext durch Anziehung der Paragraphen der Ausführungsbestimmungen verwiesen, wobei die speziell maßgebenden Paragraphen ohne Klammern, die nur nebenher in Betracht kommenden in Klammern angegeben sind.

Dem kommentierten Gesetzestext sind die Ausführungsbestimmungen angeschlossen, welche einerseits von dem Bundesrat, andererseits von den Landesregierungen der sieben Staaten erlassen worden sind, deren Erbschaftssteuergesetzgebung regelmäßig in der Kommentierung Berücksichtigung gefunden hat (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig). Es sind diese Ausführungsbestimmungen aber nicht lediglich zum Abdruck gebracht, sondern es ist teils durch generelle Erläuterungen, teils durch entsprechende Hinweise bei den einzelnen Bestimmungen angedeutet, wie dieselben zu dem Gesetz und unter sich in Beziehung stehen, so daß auch bezüglich ihrer die Anwendung im praktischen Gebrauch möglichst erleichtert ist.

Eine besondere Sorgfalt ist endlich auf ein ausführliches Sachregister verwandt, welches sowohl das Gesetz und die dazu gegebenen Noten, wie auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und jener sieben Landesregierungen umfaßt. Gerade ein solches genau durchgeführtes Register muß für den praktischen Gebrauch von besonderer Bedeutung sein. Auch in der äußeren Form und Ausstattung ist vorwiegend auf Uebersichtlichkeit und leichte Anwendung für die Praxis Bedacht genommen.

Braunschweig, September 1906.

F. W. N. Zimmermann.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungen	XI
Berichtigung	XII
Einleitung. Wesen und Geschichte der Erbschaftsteuer, sowie Entstehung des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes.	
I. Wesen der Erbschaftsteuer	1
II. Geschichte der Erbschaftsteuer	7
III. Entstehung des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes	11
IV. Anlage: Die Erbschaftsteuergesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten bei Einführung der Reichserbschaftsteuer.	19
Reichs-Erbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906.	
I. Gegenstand der Erbschaftsteuer. §§ 1—4	21
II. Räumliche Herrschaft des Gesetzes. §§ 5—9.	42
III. Betrag der Erbschaftsteuer. § 10.	60
IV. Befreiungen. §§ 11—15	80
V. Ermittlung des Wertes der Masse. §§ 16—20	98
VI. Bedingter Erwerb. § 21	124
VII. Bedingte Belastung. §§ 22, 23	128
VIII. Unsichere Rechte. §§ 24, 25	134
IX. Erwerb von Vermögen ohne die Nutzung. §§ 26, 27.	137
X. Berechnung der Erbschaftsteuer. §§ 28—30	151
XI. Haftung für die Erbschaftsteuer. §§ 31, 32	163
XII. Zuständigkeit für Erhebung und Verwaltung der Erbschaftsteuer. §§ 33—35	174
XIII. Anmeldung des Erwerbes. § 36.	178
XIV. Erbschaftsteuererklärung. §§ 37—43	181
XV. Pauschalsteuerung. § 44	202
XVI. Erbschaftsteuerbescheid. §§ 45, 46	206
XVII. Stundung. § 47	212
XVIII. Zwangsvollstreckung. § 48	218
XIX. Strafen. §§ 49, 50	220
XX. Strafverfahren. § 51	229
XXI. Umwandlung der Geldstrafen § 52	232
XXII. Kosten. § 53	233
XXIII. Verjährung der Erbschaftsteuer. § 54.	234
XXIV. Schenkungen unter Lebenden. §§ 55, 56	238

XXV. Rechtsweg. § 57	261
XXVI. Zuschläge zu der Steuer. § 58	268
XXVII. Besondere Steuer von Abstammlichen und Ehegatten. § 59	272
XXVIII. Uebergangsvorschriften. §§ 60, 61	274
XXIX. Schlußvorschrift. § 62	279

Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen nach Beschluß des Bundesrats vom 16. Juni 1906.

Vorbemerkungen, namentlich über die Entstehung und die Anordnung der Ausführungsbestimmungen	281
I. Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden. § 1	290
Erster Abschnitt. Erwerb von Todes wegen.	
II. Totenlisten. § 2	291
III. Todeserklärungen. § 3	292
IV. Verfügungen von Todes wegen. § 4	293
V. Genehmigung der zuständigen Behörde bei einem Er- werb von Todes wegen. § 5	294
VI. Weitere Behandlung der Totenlisten und der sonstigen Anzeigen. §§ 6—8	295
VII. Uebertragung der Erbfälle in die Erbschaftssteuerlisten. §§ 9, 10	296
VIII. Belehrung über die Pflichten bei dem Anfall eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen. § 11	298
IX. Anmeldung des Erwerbes von Todes wegen. § 12.	299
X. Erbschaftssteuererklärung. § 13	300
XI. Ermittlung des Wertes der Masse. § 14	302
XII. Ermittlung des Ertragswerts. §§ 15—22	302
XIII. Ermittlung des Kapitalwerts von Nutzungen. § 23.	309
XIV. Feststellung und Einziehung der Steuer. §§ 24—26.	309
XV. Stundung. § 27	311
XVI. Sicherstellung der Erbschaftssteuer. § 28	312
XVII. Erstattung. § 29	313
Zweiter Abschnitt. Schenkungen unter Lebenden.	
XVIII. Schenkungen unter Lebenden. §§ 30—36.	313
Dritter Abschnitt. Kosten.	
XIX. Kosten. § 37	317
Vierter Abschnitt. Altensführung, Buchführung, Prüfungs- verfahren.	
XX. Altensführung. § 38	318
XXI. Buchführung. § 39	318
XXII. Prüfungsverfahren. §§ 40—42	319
XXIII. Aufbewahrungsfristen. § 43	321
Gültigkeit der §§ 37—43 für Schenkungen unter Le- benden. § 44	322

VIII

Muster und Anlagen.		Seite
Muster 1.	Totenliste	323
"	2. Toten-Beiliste	326
"	3. Erbschaftssteuer-Haupt- bezw. Nachtragsliste A, be- treffend den Erwerb von Todes wegen	327
"	4. Anleitung zur Anmeldung und weiteren Behandlung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen und einer steuerpflichtigen Schenkung unter Lebenden.	329
"	5. Erbschaftssteuererklärung	337
Anlage 6.	Hilfstafel über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berech- nung der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer	344
Muster 7.	Erbschaftssteuerbescheid	345
"	8. Auszug aus dem Erbschaftssteuerbescheide	347
"	9. Ueberwachungsliste betreffend den Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden	349
"	10. Verzeichnis der Schenkungen unter Lebenden	350
"	11. Erbschaftssteuer-Haupt- bezw. Nachtragsliste B, be- treffend Schenkungen unter Lebenden	351
"	12. Steuerbescheid	353
"	13. Erbschaftssteuer-Sollbuch	355
"	14. Einnahmebuch über Erbschaftssteuer	357
"	15. Prüfungsverzeichnis	359
Anhang: Verzeichnis der Erbschaftssteuerämter und Ober- behörden unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke		360
 Vollzugsordnungen zum Reichs-Erbschaftssteuergesetz des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des König- reichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzog- tums Baden, des Großherzogtums Hessen und des Herzogtums Braunschweig.		
Vorbemertung		388
Preußen:		
I.	Erlaß des Finanzministers an die Provinzialsteuerdirek- toren und die königliche Regierung zu Sigmaringen vom 25. Juni 1906 Nr. III, 10180	390
II.	Allgemeine Verfügung des Finanzministers und des Justiz- ministers vom 26. Juni 1906, betreffend die Erbschafts- steuer und die von Schenkungen zu entrichtenden Abgaben	397
	Anlage: Muster für Schreiben der Amtsgerichte an die Erbschaftssteuerämter bei Mitteilung der beglaubigten Abschriften der eröffneten Verfügungen von Todes wegen	401

Bayern:

	Seite
Bekanntmachung der Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 10 August 1906, den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend	402
Formular I. Muster für Uebertragungsschreiben der Amtsgerichte bei Aktenmitteilung	418
„ II. Muster für Uebertragungsschreiben der Amtsgerichte bei Abschriftenmitteilung	418
Muster III. Deklaration der Einnahme an Erbschaftsteuer	419
„ IV. Ueberzicht der Einnahme an Erbschaftsteuer.	420
Anlage V. Ueberzicht der Einnahme an Erbschaftsteuer für den Bundesrat	421

Sachsen:

Generalverordnung der Königl. Zoll- und Steuerdirektion vom 30. Juni 1906, Vorschriften zum Vollzuge des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend Nr. 1397 D. a.	422
Muster A. Anmeldung, betreffend Erwerb von Todes wegen	427
„ B. Anmeldung, betreffend eine Schenkung unter Lebenden	428

Württemberg:

I. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 27. Juni 1906, betreffend die Verwaltung des Erbschaftsteuerwesens	430
II. Anweisung des Steuerkollegiums Abteilung für Zölle und indirekte Steuern vom 27. Juni 1906, betreffend den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906	430
Anlage A. Namensverzeichnis zu den Erbschaftsteuerverzeichnissen A und B	440
„ B. Namensverzeichnis zu der Ueberwachungsliste	440
„ C. Anmeldung des steuerpflichtigen Erwerbs von Todes wegen	441
„ D. Anmeldung von Schenkungen unter Lebenden	442
„ E. Schreiben behuf Ueberweisung der Steuer zur Einziehung	443
„ F. Verzeichnis der auf die Erbschaftsteuer bezüglichen Sicherheiten	444
III. Verfügung des Justizministeriums vom 27. Juni 1906, betreffend den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906	437

Baden:

I. Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 21. Juni 1906, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes betreffend	445
Muster. Anweisung zur Erhebung einer Erbschafts-Schenkungssteuer	452

II. Anweisung der Großherzoglichen Steuerdirektion vom 25. Juni 1906 zum Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 für die Rotariate als Erbschaftssteuerämter . . .	453
III. Anweisung der Großherzoglichen Steuerdirektion vom 25. Juni 1906 zum Erbschaftssteuergesetz für die Bezirksfinanzbehörden	466
Muster. Erbschaftssteuerbuch	470

Hessen:

Vorschriften des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen vom 13. August 1906 zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 . . .	472
Anlage 1. Fehlscheinigung bezüglich der Todesfälle . . .	481
" 2. Namensverzeichnis zu den Erbschaftssteuerlisten A und B	481
" 3. Verfügung der Ordnungsstrafe als Zwangsmaßnahme	482
" 4. Erbschaftssteuerbescheid	483
" 5. Hebregister über Reichserbschaftssteuer	485
" 6. Benachrichtigung bezüglich der Erhebungsüberweisung	487
" 7. Nachweisung der Erhebungsüberweisungen	488
" 8. Auszug aus den Hebregistern und dem Einnahmehuch über Reichserbschaftssteuer	489
" 9. Verzeichnis der im Rückstand verbliebenen Reichserbschaftssteuer	490
" 10. Berechnung der Ordnungsstrafe als Zwangsmaßnahme	491
" 11. Berechnung der verhängten Strafen	493
" 12. Namensverzeichnis zu der Ueberwachungsliste	495
" 13. Notizbogen der Standesämter	495
" 14. Erbschaftssteuer-Sollbuch	496

Braunschweig:

I. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Herzoglich Braunschweigischen Erbschaftssteueramts vom 24. Juni 1906.	498
II. Bestimmungen des Herzoglichen Staatsministeriums vom 25. Juli 1906 zum Vollzuge des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 und der dazu vom Bundesrat am 16. Juni 1906 beschlossenen Ausführungsbestimmungen	499
Muster. Erhebungsüberweisung	502
Sachregister	503

Abfürzungen.

- A. siehe BAusfB.
a. a. D. = am angeführten Orte.
a. E. = am Ende.
a. M. = anderer Meinung.
Bad. EStG. = Gesetz des Großherzogtums Baden, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, vom 14. Juni 1899.
Bayer. EStG. = Gesetz des Königreichs Bayern über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 in der Fassung vom 11. November 1899.
Bd. siehe BdA.
BdA. oder weiter gefürzt Bd. = Badische Vollzugsvorschriften zum Reichserbschaftssteuergesetz.
Bef. Bad. EStG. = Befehl, Das Badische Gesetz vom 14. Juni 1899 die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend. Karlsruhe 1900.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896.
BGBl. = Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
Br. siehe BrA.
BrA. oder weiter gefürzt Br. = Braunschweigische Vollzugsvorschriften zum Reichserbschaftssteuergesetz.
Braunschw. EStG. = Gesetz des Herzogtums Braunschweig betreffend die Erbschaftssteuer vom 18. April 1876 und 20. Juni 1892.
BAusfB. oder weiter gefürzt A. = Ausführungsbestimmungen des Bundesrats — beschlossen unter dem 16. Juni 1906 — zum Reichserbschaftssteuergesetz.
By. siehe ByA.
ByA. oder weiter gefürzt By. = Bayerische Vollzugsvorschriften zum Reichserbschaftssteuergesetz.
d. a. G. = das angeführte Gesetz.
EG. z. BGB. = Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896.
Frommhold Kommentar = Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Biermann, Frommhold (Erbrecht), Gareis, Niedner, Opet und Dertmann. Berlin 1898/99.
Geyer Wirt. EStG. = Geyer, Das Württembergische Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Stuttgart 1900.
H. siehe HA.
HA. oder weiter gefürzt H. = Hessische Vollzugsvorschriften zum Reichserbschaftssteuergesetz.
Hamb. EStG. = Erbschaftssteuergesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. März 1903.
Hess. EStG. = Gesetz des Großherzogtums Hessen, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 22. Dezember 1900.

XII

HGB. = Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897.
Hoffmann Preuß. ErbStG. = Hoffmann, Die Preussischen Erbschaftssteuergesetze vom 30. Mai 1873, 19. Mai 1891 und 31. Juli 1895. Berlin 1905.

i. A. = im Anfang.

KO. = Konkursordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898.

P. siehe PA.

PA. oder weiter gefürzt P. = Preussische Vollzugsvorschriften zum Reichserbschaftssteuergesetz.

Pfaff Bayer. ErbStG. = von Pfaff, Das Bayerische Gesetz über die Erbschaftsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899, bearbeitet von Schmidt. München 1900.

Pland Kommentar = Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgegesetz erläutert von Dr. G. Pland. 1. und 2. Auflage. Berlin 1898/1902.

Preuß. AG. z. BGB. = Preussisches Ausführungsgegesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Preuß. AG. z. GBD. = Preussisches Ausführungsgegesetz zur Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

Preuß. ErbStG. = Gesetz des Königreichs Preußen betreffend die Erbschaftsteuer vom 24. Mai 1891 und 31. Juli 1895.

RErbStG. = Reichserbschaftssteuergegesetz vom 3. Juni 1906.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

RGStGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Februar 1876.

S. siehe SA.

SA. oder weiter gefürzt S. = Sächsische (Königl.) Vollzugsvorschriften zum Reichserbschaftssteuergegesetz.

Sächs. ErbStG. = Gesetz des Königreichs Sachsen über die Erbschaftsteuer vom 13. November 1876, 3. Juni 1879 und 9. März 1880.

Schutzgeb.G. = Schutzgebietsgegesetz in der Fassung vom 10. September 1900.

f. d. = siehe dort.

StrPrO. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877.

v. h. = vom Hundert.

W. siehe WA.

WA. oder weiter gefürzt W. = Württembergische Vollzugsvorschriften zum Reichserbschaftssteuergegesetz.

Wahl Sächs. ErbStG. = Wahl, Das Königl. Sächsische Gesetz über die Erbschaftsteuer vom 13. November 1876 nebst Ausführungsverordnung vom 6. Dezember 1876 und den Abänderungsgesetzen vom 3. Juni 1879 und 9. März 1880.

Württ. ErbStG. = Gesetz des Königreichs Württemberg, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. Dezember 1899.

ZPrO. = Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898.

Berichtigung: Seite 277, Zeile 13 (Note 3 zu § 60) ist Elsaß-Lothringen zu streichen.

Einleitung.

Wesen und Geschichte der Erbschaftsteuer sowie Entstehung des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes.

I. Wesen der Erbschaftsteuer.

1. Unter all den vielen einzelnen Steuerarten gibt es wohl kaum eine, welche wie die Erbschaftsteuer bei ihren weit zurückliegenden ersten Anfängen auf einen derartig kurzen Zeitraum eines Bestehens zurückblicken kann und gleichzeitig sich gerade auch für die neueste Zeit einer stark ausgedehnten Verbreitung zu erfreuen hat. Ebenmäßig ist aber auch unter den gesamten, speziell den bedeutungsvolleren Steuern keine, die theoretisch, was ihr ganzes Wesen und ihre Charakterisierung, ihre innere Begründung und tatsächliche Berechtigung, ihre äußere Form und Ausgestaltung speziell im Verhältnis zu ihrem eigentlichen Gehalt usw. anlangt, so umstritten und so wenig entscheidend geklärt ist, wie die Erbschaftsteuer.

2. So herrscht schon Meinungsverschiedenheit darüber, wie die Erbschaftsteuer in das theoretische Steuersystem einzugliedern sei, wobei allerdings die großen Differenzen in den Ansichten über diesen Aufbau des Steuersystems mit von einem vorwiegenden Einfluß sind. Auf der einen Seite will man sie den direkten Steuern zuzählen, d. h. denjenigen, welche die Grundlage der Steuerkraft, die Steuerquelle, unmittelbar anfassen, auf der anderen Seite dagegen den indirekten Steuern, d. h. denjenigen, welche die Steuerquelle nur mittelbar bei und unter gewissen Umständen, die auf das Vorhandensein einer Steuerkraft schließen

lassen, erfassen, während dritte auch wohl die Erbschaftssteuer eine besondere Mittelstufe zwischen direkten und indirekten Steuern bilden lassen, wie sie bei der zweifelhaften theoretischen Scheidung zwischen direkten und indirekten Steuern schon an sich gegeben sein müsse.

Abweichende Ansichten bestehen darüber, ob die Erbschaftssteuer sich als Vermögenssteuer charakterisiere, weil sie das Vermögen belaste und belasten wolle, oder ob als Erwerbsteuer, weil sie an den Erwerb und zwar speziell auch an den Erwerb durch Anfall ohne eigene persönliche wirtschaftliche Leistung sich anknüpfe, oder ob als Vorteil- und Bereicherungssteuer oder als Verkehrssteuer im weiteren Sinne, weil sie sich unmittelbar an einen außerordentlichen, von der direkten Besteuerung freigelassenen Vermögenszugang angliedert, oder ob sie überhaupt einen eigentlichen Steuercharakter besitze und nicht vielmehr auf ein eng an die gesetzliche Erbfolgeordnung sich anfügendes bzw. in diese einzureihendes Miterbeurecht des Staates aufzubauen sei.

3. Im Anschluß daran ist ferner wiederum die Verächtigung der ganzen Steuer umstritten oder nach verschiedener Richtung hin anerkannt, da ja die Erbschaftssteuer, mag man sie im ganzen auffassen wie man will, in ihrem regelmäßigen Fall tatsächlich stets das Vermögen, welches der Erblasser bis zu seinem Tode angesammelt hat, trifft. Danach wird von den einen die Erbschaftssteuer als volkswirtschaftlich schädigend verworfen, denn sie vermindere stetig das Volksvermögen dadurch, daß sie den Vermögenszuwachs durch Ersparnisse angreife und somit nicht vom Erwerb, sondern vom Kapital zehre. Andere, hier gewissermaßen die Mittelstellung und zwar in ziemlich breiter Front einnehmend, erkennen den Charakter der Steuer als Kapitalsteuer unbedenklich an, glauben aber dem keine so große Bedeutung beimessen zu müssen, da eine Kapitalsteuer im einzelwirtschaftlichen Sinne sich noch nicht notwendig bzw. in dem gleichen Maße als eine solche im volkswirtschaftlichen Sinne darstelle, da die Kapitalsteuer in diesem ihren spezifischen Wesen durch Modulationen in der Erhebung der Erbschaftssteuer selber stärker abzuschwächen sei, da vermöge der durch die Erbschaftssteuer gegebenen entsprechenden Entlastung der Erwerbs- und Verbrauchssteuern auch eine neue Kapitalbildung wiederum in einem gleichen oder doch ähnlichen Verhältnis erleichtert werde, wobei je nach der speziellen Stellungnahme des einzelnen noch mannigfache Sonderheiten in der Beurteilung nach der einen

oder anderen Richtung hin hervortreten. Von einem dritten, in der Hauptsache mehr extremen Standpunkte aus wird endlich gerade der Charakter als Kapitalsteuer als ein besonderer Vorzug für die Erbschaftssteuer betont, denn sie bilde auf diese Weise ein notwendiges und wenigstens in etwas ausgleichendes Korrelat zu dem ihrer Ansicht nach lediglich durch den Staatswillen geschaffenen Erbrecht, dessen Berechtigung nicht oder doch nur bis zu einem gewissen Grade anerkannt werden könne.

4. In ganz dem gleichen Maße gehen aber auch die Ansichten bezüglich der allgemeinen und besonderen Formulierung und Ausgestaltung der Erbschaftssteuer auseinander, wobei allerdings wieder die allgemeine Stellungnahme der Betreffenden zu der Steuer und die Gesichtspunkte, welche im einzelnen für dieselbe als maßgebend erachtet werden, einen wesentlichen und unterschiedlichen Einfluß ausüben mußten. Von diesem Standpunkt aus will man die Erbschaftssteuer möglichst beschränken, sie nur in ganz engen Grenzen zulassen, von jenem ist man andererseits für eine tunlichste Erweiterung, für ein Einbeziehen alles desjenigen, was sich nur irgend darunter bringen läßt; zwischen diesen beiden Extremen sind dann mittlere Standpunkte in größerer Mannigfaltigkeit vertreten. Hier spricht man sich für einen engen Anschluß an die Erbfolgeordnung aus, der in der Abstufung der Steuer nach dem Verwandtschaftsgrade unter einem Ansteigen der Stufenfolge nach den entfernteren Graden zu zum Ausdruck kommen soll, dort will man die Steuer lediglich an den Rechtsakt des Anfalls anknüpfen und jeden Unterschied der Verwandtschaft überhaupt unberücksichtigt lassen. Dann kommt dabei der auch in der Theorie sich geltend machende Streit in Betracht, bis zu welchem Grade der Verwandtschaft z. B. die Besteuerung auszu dehnen sei, speziell ob die Deszendenten, die Ascendenten, der Ehegatte mit heranzuziehen oder nicht. Es schlägt dahin auch die Verschiedenheit der Ansichten über die Höhe der Erbschaftssteuerfäße; die einen wollen die Steuer nur nach einem mäßigen Satz im Verhältnis zur Erbschaftsmasse, die andern dagegen in einem möglichst hohen Prozentverhältnis zu derselben bemessen sehen.

Mannigfacher Art sind daneben noch die Abweichungen der Meinungen in untergeordneteren Beziehungen, die alle herauszuheben uns hier aber zu weit führen würde. Ebenso wenig können wir auf alle die vorstehend kurz angedeuteten Verschiedenheiten in der theoretischen Auffassung näher und gar kritisch eingehen.

Wir wollen nur unsere Stellungnahme zu dem grundlegenden Prinzip in der Erbschaftssteuer kurz angeben, die im wesentlichen auf den Ausführungen Schäffle's (Die Steuern, Leipzig 1897 Band II; besonderer Teil; S. 418 ff.) beruht.

5. Die Erbschaftssteuer ist als eine Unterart der Anfallbesteuerung zu den indirekten Steuern zu zählen, weil sie unmittelbar an den Rechtsakt der Vererbung geknüpft ist und lediglich durch diesen überhaupt zur Erscheinung kommen kann. Wenngleich für die Bemessung der Erbschaftssteuer das Gesamtvermögen, aber das Gesamtvermögen einer in der Wirklichkeit nicht mehr existierenden Persönlichkeit, die Grundlage bildet, so ist dieses doch nur von einer nebensächlichen Bedeutung, denn nicht dieses Vorhandensein eines Vermögens, sondern lediglich die Tatsache der Vererbung bildete sowohl den inneren Grund wie auch den äußerlich vortretenden Anlaß für die Besteuerung. Dieses wird aber auch dadurch noch deutlicher zur Erscheinung gebracht, daß die Steuer sich stets nur als eine einmalige Belastung darstellt, wie sie eben durch den unmittelbaren Anschluß an den Rechtsakt des Anfalls ausschließlich gegeben sein kann, und wie sie andererseits aber auch wiederum dartut, daß jener Rechtsakt das wesentlichste in ihrer Begründung bildet.

Wenn wir nun aber die Erbschaftssteuer als eine indirekte Steuer ansehen, so haben wir uns gewissermaßen auch auf den offiziellen deutschen Standpunkt zu der Frage gestellt. Schon allein aus dem Umstande, daß die vereinigten Bundesregierungen den Entwurf eines Erbschaftssteuergesetzes an den Reichstag gebracht haben, geht hervor, daß sie die Erbschaftssteuer als eine indirekte Steuer betrachten, denn es ist stets streng darauf gehalten, daß die direkten Steuern den Einzelstaaten vorbehalten bleiben, das Reich bezüglich seines Finanzbedarfs sich aber auf die indirekte Besteuerung stützen solle, wie solches schon vom Fürsten Bismarck in einer Rede im Reichstag vom 22. Februar 1878 in folgenden Worten, welche auch für die ganze augenblicklich vorgenommene weitere Ausgestaltung der Finanzverhältnisse des Reichs als bedeutungsvoll angesehen werden können, zum Ausdruck gebracht ist: „Sie wissen von mir, daß ich ein Gegner der direkten, ein Freund der indirekten Steuern bin, daß ich auf diesem Gebiete eine umfassende Reform anstrebe, die das Reich aus arm, was es jetzt ist, wirklich reich macht. Mein Ideal ist nicht ein Reich, was vor den Türen der Einzelstaaten seine Matrikularbeiträge einsammeln muß, sondern ein Reich,

welches, da es die Hauptquelle guter Finanzen, die indirekten Steuern, unter Verschluss hält, an alle Partikularstaaten in'stande wäre, herauszubezahlen; und ich bin überzeugt, daß wir auf dem Wege der Reform dahin gelangen können.“

Nach Maßgabe der langhergebrachten und entschiedenen Stellungnahme in der fraglichen Angelegenheit konnte es überflüssig erscheinen, in der Begründung des Erbschaftssteuergesetzes noch ausdrücklich hervorzuheben, daß man der Erbschaftsteuer den Charakter einer indirekten Steuer beilege, und ist solches auch nicht geschehen. Dahingegen ist man bei den Beratungen in der Reichstagskommission regierungsseitig darauf in eingehenderer Weise zurückgekommen; so ist es speziell in der Sitzung der fraglichen Kommission vom 4. April 1906 anerkannt, wie die verbündeten Regierungen den Nachweis erbracht hätten, daß es sich bei der Erbschaftsteuer um eine indirekte Steuer handelte. Dadurch, daß der Reichstag dann dem Ganzen ohne entsprechenden Vorbehalt zugestimmt hat, ist er der Auffassung der Bundesregierungen beigetreten und man wird daher wohl mit vollem Recht die Behauptung aufstellen können, nach dem offiziellen Standpunkt des Deutschen Reichs sei die Erbschaftsteuer eine indirekte Steuer.

6. Ihrem weiteren Spezialcharakter nach gehört die Erbschaftsteuer zu den sogenannten Verkehrssteuern, welche Schäfte auch als Bereicherungssteuern bezeichnet, eine Steuerklasse, die ohne einen genau und vollständig klar bestimmten inneren Abschluß mehrere Gattungen von Steuern umfaßt, welche weder direkte noch Konsumsteuern sind, unter sich selbst zwar verwandt, aber wieder in wesentlichen Zügen verschieden steuersystematisch und steuertechnisch ineinander überlaufen und daher zusammenzufassen sind. Innerhalb der Verkehrssteuern reiht sich die Erbschaftsteuer unter die Anfallsteuern ein, welche auch U. Waagner in Übereinstimmung mit Schäfte als solche heraushebt, und umfaßt diejenige fragliche Besteuerung, welche auf dem Erbanfall — daneben steht die den Glückfall betreffende Besteuerung — beruht. Die Anfallbesteuerung schließt sich unmittelbar an den Rechtsakt des Anfalls an, welcher letztere den inneren Grund und den äußeren Anlaß für die Besteuerung abgibt und damit auch als das eigentlich Charakteristische derselben anzusehen ist. Den Gegenstand der Anfallbesteuerung bilden Vermögenszugänge, aber nur solche Vermögenszugänge, welche nicht aus der Tätigkeit der Anfallerwerber hervorgehen. Diese Vermögenszugänge sind als solche allerdings auch zu den

Einkünften im weiteren Sinne des Wortes zu rechnen; sie bilden aber keineswegs fortlaufende oder regelmäßige Einkünfte, wie sie im wesentlichen der direkten Besteuerung unterstehen, es sind vielmehr ausschließlich außerordentliche Einkünfte, welche hier durch die Anfallbesteuerung erfaßt werden.

7. „Im Wesen der Anfallsteuern liegt auch ihre Berechtigung. Das außerordentliche Einkommen ist steuerfähig, nach Maß und Umständen sogar besonders steuerfähig, und darf nicht bloß, sondern soll der Besteuerung unterzogen werden. Aus dem obersten Grundsatz der Besteuerung, nicht aus modern sozialpolitisch oder alt regal gedachten „Miteigentumsrechte“ des Staates ist die Berechtigung der Anfallbesteuerung abzuleiten. Ein solches Recht im Sinne des Erbrechts gibt es nicht, außer soweit der Staat vom Anfallserwerbe lehtwillig oder schenkungsweise einen Anteil zugewiesen erhält. Faßt man aber die Besteuerung als ein Recht des Staates auf allgemeinen und verhältnismäßigen Anteil desselben an allem Eigentum und Vermögen auf, so ist das zwar eine zulässige Anschauung, durch welche jede Art von Steuern Begründung findet, aber ein Miteigentumsrecht im erbrechtlich privatrechtlichen Sinne ergibt sich daraus nicht. Das ist ein Anteilrecht öffentlicher Art, aber ebendeshalb in keiner Weise eine „Verletzung des Privateigentums“. In der Anfallbesteuerung erfaßt der Staat und darf nur erfassen, was steuergrundfänglich schon früher hätte ergriffen werden dürfen, und zu scharf soll man eben in keiner Besteuerung zugreifen, um dem einzelnen die Versorgung seiner Familie zu gestatten (Schäffle, a. a. O. S. 419).

Bezüglich der allgemeinen Berechtigung der Erbschaftsteuer und ihrer speziellen Berechtigung für das Deutsche Reich führt die Begründung zu dem Hauptgesetz über die Reichsfinanzreform, dem Gesetz betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld folgendes an:

„Die Frage der grundsätzlichen Berechtigung der Erhebung einer Abgabe vom Nachlasse (Besteuerung eines unverdienten Vermögenszuwachs, Entgelt für gewährten Rechtsschutz usw.) braucht hier nicht näher erörtert zu werden; jedenfalls ist die Steuer vom finanzwirtschaftlichen Standpunkt aus ebenso gerechtfertigt wie jede andere Abgabe vom Güterumsatz und fast sämtliche größere Staaten haben sie ihren Zwecken, zum Teil in sehr weitgehender Weise, dienstbar gemacht. Für Deutschland würde die Einführung einer gleichmäßigen Erbschaftsteuer für das ganze Reich neben der Be-

seitigung des in der Begründung zur Anlage 5 des Entwurfs (Erbschaftssteuergesetz) eingehend dargelegten vielgestaltigen Rechtszustandes noch deshalb besonders erwünscht sein, weil die Ausgestaltung des Erbschaftssteuerrechts in enger Beziehung zum bürgerlichen Rechte steht. Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich erscheint es daher durchführbar und berechtigt, die Vorschriften, nach denen die Erbschaftssteuer innerhalb des Reichs zu erheben ist, auf der Grundlage des bürgerlichen Rechts einheitlich zu regeln, hierbei war es, um einer Umgehung der Erbschaftssteuer vorzubeugen, notwendig, in diese einheitliche Regelung auch die Steuer von Schenkungen unter Lebenden mit einzubeziehen“.

II. Geschichte der Erbschaftssteuer.

1. Wie schon hervorgehoben blickt die Erbschaftssteuer trotz ihrer außerordentlichen grundsätzlichen Bestrittenheit in der Theorie für ihre tatsächliche Durchführung doch auf eine im Verhältnis lange Geschichte zurück, wenn diese sich auch keineswegs als eine fortlaufende Entwicklung darstellt. Schon bei den Ägyptern haben wir die ersten Anfänge einer Erbschaftssteuer, welche aber mit dem Untergang der altägyptischen Dynastien wieder ihr Ende erreichen. Eine weitere Aufnahme findet die Erbschaftssteuer dann wenigstens zu Zeiten bereits unter der Römischen Republik, doch sind es in der Hauptsache erst die Römischen Imperatoren, welche dieselbe zu einer weiteren und ständigen Ausbildung bringen; auch diese geht wieder mit dem Römischen Reich zugrunde, so daß also diese ersten Erscheinungen immer nur zu einer vorübergehenden Aufnahme geführt haben.

2. Nach einer verhältnismäßig längeren, aber in den Zeitverhältnissen schon die genügende Begründung findenden Zwischenpause beginnt die andauernde Entwicklung, auf welche der derzeitige Stand sich aufgebaut hat. Zuerst waren es die italienischen Städte, welche als selbständige Staatsgebilde auf die Besteuerung der

Erbchaften griffen, und zwar gewann die Steuer hier etwa in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts einen festeren Boden. Noch zu Ende des letzteren Jahrhunderts gelangt dann die Erbschaftssteuer in Holland zur Einführung. Etwa hundert Jahre später beginnt sie aber erst in denjenigen beiden Staaten, welche nach der Jetztzeit hin sie am ausgedehntesten und ertragreichsten ausgestaltet haben, am Ende des siebzehnten Jahrhunderts in England und zu Anfang des achtzehnten in Frankreich, nachdem sie übrigens im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts, wenngleich mehr vereinzelt, auch in Deutschland bereits Wurzel gefaßt hatte.

3. Im achtzehnten Jahrhundert namentlich nimmt die Einführung der Erbschaftssteuer eine breitere Grundlage und größere Verallgemeinerung an; zu Mitte des Jahrhunderts etwa kommt Oesterreich hinzu, gegen das Ende Norwegen, Dänemark, die Schweiz und in der ersten wie zweiten Hälfte desselben speziell auch die größere Zahl der einzelnen deutschen Gebiete; sie setzt sich dann aber auch noch bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein fort, nunmehr fast alle größeren Kulturstaaten ergreifend.

4. Die eigentliche tiefere Durchbildung und den planmäßigen Ausbau zu einer unter Umständen äußerst ertragreichen Steuerquelle hat die Erbschaftssteuer aber doch erst im neunzehnten Jahrhundert erfahren und zwar in der Hauptsache in der zweiten Hälfte desselben, als der überall rasch und erheblich steigende Staatsbedarf immer weitergehende Anforderungen an die Finanzen der Staaten stellte und die Aufschließung neuer, die Erweiterung bisheriger Einnahmequellen notwendig machte. Diese weitere Ausgestaltung der Erbschaftssteuer und ihr Auswachsen zu einer mehr oder weniger wesentlichen Steuerquelle hat sich jedoch in den einzelnen Kulturstaaten in einer sehr verschiedenen Weise vollzogen. Wir können natürlich auf diese Verschiedenheit hier nicht näher eingehen, wollen aber dieselbe wenigstens in ihrem Erfolge durch einen Nachweis über den Ertrag in einigen hauptsächlich in Frage kommenden Staaten etwas beleuchten.

Es betragen nämlich unter Einbeziehung der mit der Nachlaßbesteuerung in eine nähere Verbindung gebrachten Schenkungssteuer die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer im Jahre 1901:

in	in tausend Mark	in Mark auf den Kopf der Bevölkerung
Großbritannien mit Irland	380 000	9,17
Frankreich	160 713	4,12
Niederlande	19 452	3,81
Belgien	20 206	3,02
Österreich	23 734	0,91
Italien	29 557	0,91
Dänemark	1 498	0,61
Ungarn	10 793	0,56
Deutschland	27 279	0,48

Ohne weiteres zeigen uns diese Daten die ungemein verschiedenartige Stellungnahme der einzelnen größeren Staaten gegenüber der Erbschaftssteuer. Weitans obenan steht England, dem die Steuer mehr als 9 Mark auf den Kopf der Bevölkerung bringt; Frankreich, die Niederlande und Belgien bilden die zweite Gruppe mit unter der Hälfte bis zu einem Drittel des Satzes von England; die nunmehr folgenden Staaten, Österreich und Italien, erreichen wiederum noch nicht ein Drittel des Minimums der Vorgruppe, während Deutschland, von Dänemark und Ungarn noch etwas übertroffen, es auf wenig mehr als die Hälfte des Satzes von Österreich und Italien bringt. Nach diesen Daten kann es kein Wunder nehmen, wenn nunmehr auch Deutschland an die weitere Erschließung dieser Einnahmequelle herangetreten ist, welche ohne für den Steuerpflichtigen sonderlich drückend zu wirken, erhebliche und zwar stetig wachsende Erträge zu erbringen imstande ist.

5. Was nun den bisherigen Stand der Erbschaftssteuer in den einzelnen deutschen Bundesstaaten betrifft, so macht sich bezüglich desselben eine ganz ähnliche Verschiedenheit wie unter den vorangeführten größeren europäischen Staaten geltend. Die einzelnen in Frage kommenden Gesetze der Bundesstaaten, welche für die Regelung der Erbschaftssteuer bei Einführung der Reichssteuer in Geltung standen, haben wir in der Anlage zu der Einleitung zusammengestellt. Um die bestehenden Verschiedenheiten in dem Ertrage der Bundesstaaten nachzuweisen, ist in den Motiven zum Erbschaftssteuergesetz bezüglich der einzelnen deutschen Bundesstaaten die Einnahme aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer für das Jahr 1904 wie folgt veranschlagt (vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1905, Heft II, S. 165):

	für	in tausend Mark	in Mark auf den Kopf der Bevölkerung
Breußen		11 000	0,32
Bayern		3 190,0	0,52
Sachsen		1 880	0,45
Württemberg		900	0,41
Baden		1 425,5	0,76
Hessen		870	0,78
Sachsen-Weimar		147,1	0,41
Mecklenburg-Schwerin		200	0,33
Lüdenburg		212	0,53
Braunschweig		235	0,51
Sachsen-Meiningen		39,8	0,16
Sachsen-Altenburg		76,0	0,39
Sachsen-Coburg	}	139,0	0,61
Sachsen-Gotha			
Anhalt		79,6	0,25
Schwarzburg-Sondershausen		36,6	0,15
Schwarzburg-Rudolstadt		18,5	0,20
Reuß ä. Linie		12,7	0,19
Reuß j. Linie		26,0	0,19
Schaumburg-Lippe		5,0	0,12
Lippe		42,0	0,30
Lübeck		315,0	3,25
Bremen		850,0	3,78
Hamburg		2 632,4	3,43
Elfaß-Lothringen		2 600,0	1,51
		<hr/>	
		26 932,2	0,48

Bringt man von dieser Gesamtsumme bei den vorstehend zuletzt genannten vier Staaten, welche eine Steuer von Deszendenten und in gewissem Umfang auch von Ehegatten erheben, als die auf diese Personenklassen entfallende Erbschaftssteuer $\frac{1}{3}$ in Abzug, also bei:

Lübeck	105 000 Mk.	
Bremen	283 300 "	
Hamburg	877 500 "	
Elfaß-Lothringen	866 700 "	2 132,5

so ergibt sich als Gesamteinkommen aus der Erbschaftssteuer, ausschließlich derjenigen von Deszendenten und Ehegatten, der Betrag

 von 25 426,4 in tausend Mk.

Eine bunte Mannigfaltigkeit tritt uns hier aus den zur Vergleichung heranzuziehenden Daten über den auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Steuerbetrag entgegen. Während die Hansestädte ungefähr an den obigen Satz für Frankreich, die Niederlande und Belgien herankommen, Elsaß-Lothringen immerhin nicht unerheblich in seinem bezüglichen Stand über Oesterreich und Italien herausragt und Baden und Hessen noch etwas über die Mitte zwischen den letzteren Staaten und dem Durchschnitt für das Deutsche Reich hinauskommen, bleibt eine ganze Anzahl namentlich der kleineren Staaten unter der Hälfte des Reichsdurchschnittes zurück, Preußen erreicht nur zwei Drittel desselben.

III. Entstehung des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes.

1. über den verschiedenartigen Ertrag der Erbchaftssteuer und die in den Bundesstaaten bestehenden Abweichungen in der grundsätzlichen Regelung sowie über die Gründe, welche für eine Vereinheitlichung in der fraglichen Beziehung durch eine Reichserbchaftssteuer sprechen, nebst einigen dabei als maßgebend erachteten Einzelgesichtspunkten äußern sich die Motive zum Erbchaftssteuergesetz in folgender Weise:

„In einem Staate, dem Fürstentume Waldeck, werden überhaupt keine, in anderen Staaten nur mäßige Abgaben und nur von Seiten- und Nichtverwandten, in noch anderen wieder hohe Abgaben und auch in der geraden Linie und zum Teil von Ehegatten erhoben. Dabei sind in einigen neueren Gesetzgebungen die Steuersätze gleichzeitig noch nach der Höhe des Erwerbes gestaffelt, während in den meisten Gesetzen ein Unterschied der Steuersätze nur nach der größeren oder geringeren Nähe des Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser besteht. So ist die Belastung der Erbfälle je nach dem zufälligen Umstand, in welchem Bundesstaate der Erblasser seinen Wohnsitz oder auch nur Aufenthalt genommen hatte oder staatsangehörig war, außerordentlich verschieden. Es ergibt sich, daß auch nicht in zwei Staaten völlig übereinstimmende Besteuerungsgrundsätze bestehen. Dies macht sich um so mehr fühlbar, je mehr von der verfassungsmäßigen Freizügigkeit Gebrauch gemacht wird und je mehr die Zahl der Eheschließungen

zwischen Angehörigen verschiedener Bundesstaaten zunimmt. Denn die eigentlichen Träger der Steuer sind die Erben und Vermächtnisnehmer, und die Erbschaftssteuergesetze der Bundesstaaten beschränken insofern ihre Anwendung keineswegs auf das betreffende Staatsgebiet. Es kommt hinzu, daß die Grundsätze über die räumliche Herrschaft der Erbschaftssteuergesetze auch bezüglich des im betreffenden Bundesstaat und des auswärts befindlichen Nachlasses selbst außerordentliche Verschiedenheiten aufweisen und bei dem Übereinandergreifen der Gesetzgebungen Kollisionen nicht zu vermeiden sind. Den hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten ließe sich zwar wohl auch durch eine reichsgesetzlich zu regelnde Abgrenzung der Steuerhoheit der Bundesstaaten gegeneinander, etwa in der Weise, wie dies rücksichtlich der direkten Staatssteuern durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 geschehen ist, in wirksamer Weise abhelfen. Bei der Erbschaftsteuer spricht aber noch ein anderer Grund für die Beseitigung des herrschenden vielgestaltigen Rechtszustandes zugunsten eines den ganzen Gegenstand neuordnenden Reichsgesetzes. Dieser Grund liegt in den engen Beziehungen, die zwischen dem Erbschaftsteuerrecht und dem bürgerlichen Rechte bestehen. Da die Ausgestaltung des Erbschaftsteuerrechts im wesentlichen mit von dem geltenden ehelichen Güter- und Erbrechte, namentlich von der gesetzlichen Erbfolgeordnung abhängt, so ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich die Voraussetzung auch für eine einheitliche Ordnung des Erbschaftsteuerrechts gegeben, und nachdem die finanziellen Verhältnisse des Reichs einmal dazu gedrängt haben, dieses an den Einnahmen aus der Erbschaftsteuer zu beteiligen, erscheint es durchführbar und be- rechtigt, die Vorschriften, nach denen die Erbschaftsteuer innerhalb des Reichs zu erheben ist, auf der Grundlage des bürgerlichen Rechtes einheitlich zu regeln.

Der vorliegende Entwurf läßt bei der Bestimmung des Kreises der steuerpflichtigen Personen entsprechend den meisten deutschen Landesgesetzen, die Descendenden und Ehegatten von der Steuer frei. Hierbei kam in Betracht, daß gerade in Ansehung dieser Personen die Anschauungen über die Zweckmäßigkeit ihrer Besteuerung in den einzelnen Staaten je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen und damit der Wirkung auf die letzteren sehr verschieden sind. Es rechtfertigt sich daher, wenn in dem Reichsgesetze selbst von einer Besteuerung abgesehen und es den Landesgesetzgebungen

überlassen wird, die bisherige Besteuerung der bezeichneten Personen aufrecht zu erhalten oder, soweit sie noch nicht bestand, neu einzuführen. Dagegen haben für eine Freilassung auch der Ascendenten, wiewohl diese in den meisten deutschen Gesetzgebungen gleichfalls zu den befreiten Personen gehören, zwingende Gründe nicht anerkannt werden können. Die Beerbung der Abkömmlinge durch die Eltern und Voreltern ist als eine Umkehrung des natürlichen Verlaufs der Dinge regelmäßig ein zufälliges Ereignis, das der einzelne für die Gestaltung seiner wirtschaftlichen Lage nicht in Rechnung ziehen konnte. Ein sehr erhebliches Bedenken dagegen, die Ascendenten von der Erbschaftsteuer frei zu lassen, besteht auch darin, daß eine solche Befreiung namentlich dann, wenn der Steuerfuß für die Geschwister ein verhältnismäßig hoher ist, leicht zu einer Umgehung des Gesetzes benutzt werden kann. So ist es bei der Beerbung bedeutender Vermögen zwischen Geschwistern vorgekommen, daß die Beteiligten zur Ersparung der Erbschaftsteuer die Erbschaft im gegenseitigen Einverständnis einem hochbetagten Ascendenten haben anfallen lassen, als dessen Erben die überlebenden Geschwister demnächst die Erbschaft steuerfrei erwerben konnten. Derartige Fälle haben sogar für einzelne Bundesregierungen die Veranlassung gegeben, nachträglich ihre Gesetzgebung zu ändern und hierbei für Geschwister und Eltern gleich hohe Steuerfüße vorzusehen.

Was die Bemessung der Steuerfüße anlangt, so war hierfür in erster Linie die Rücksicht darauf maßgebend, daß, um den Bedürfnissen des Reichs und der Bundesstaaten gleichmäßig Rechnung zu tragen, ein Gesamtertrag von mindestens 72 Millionen Mark jährlich aus der Erbschaftsteuer erzielt werden muß. Durch eine gleichzeitige Staffelung der Steuer nach der Höhe des einzelnen Erbschaftserwerbes hat entsprechend dem Vorgange der neueren Gesetzgebungen neben dem Grade der Verwandtschaft auch der Grad der Bereicherung und damit der das neuzeitliche Steuerrecht beherrschende Grundsatz Berücksichtigung gefunden, daß dem höheren Maße der Leistungsfähigkeit auch eine stärkere Besteuerung zu entsprechen hat“.

2. Wie hier gleichzeitig noch hervorzuheben, erwies es sich bei der eventuellen Einführung einer Reichserbschaftsteuer von vornherein als notwendig, die einheitliche Besteuerung auch auf die Schenkungen unter Lebenden auszudehnen. Über die hierfür maßgebenden Gründe und verschiedene Einzelheiten in der fraglichen

Schenkungsbesteuerung enthalten die Motive zu dem Reichs-Erb-
schaftssteuergesetz das folgende:

„Die für die Besteuerung des Erwerbes von Todes wegen
sprechenden finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkte treffen in gleicher
Weise auch für die Erhebung einer Abgabe von Schenkungen unter
Lebenden zu. Die letztere bildet zudem eine notwendige Ergänzung
der ersteren, da ohne jene einer Umgehung der Erbschaftsteuer
Tür und Tor geöffnet sein würde. Eine Schenkungsabgabe besteht
daher auch in fast allen Erbschaftsteuer erhebenden Bundesstaaten.
Die Ausgestaltung der Abgabe weist aber auch hier eine ähnliche
Mannigfaltigkeit wie in Ansehung der Besteuerung des Nachlasses
auf. Insbesondere beschränkt sich ein Teil der Gesetzgebungen darauf,
nur diejenigen Schenkungen der Steuer zu unterwerfen, die sich
als ein vorweggenommener Erwerb von Todes wegen darstellen,
während andere diese Unterscheidung nicht machen. Bei den letzteren
bestehen wiederum Verschiedenheiten insofern, als einige von ihnen
sämtliche über einen gewissen Betrag hinausgehenden Schenkungen,
andere nur die schriftlich beurkundeten, noch andere nur die ge-
richtlich oder notariell beurkundeten Schenkungen besteuern, und
zwar zum Teil nach den für den Urkundenstempel bestehenden Vor-
schriften. Im Interesse der Einheitlichkeit der Besteuerung, und
da eine Begrenzung auf solche Schenkungen, welche in der einen
oder der anderen Weise in einer Beziehung zum Tode des Zu-
wendenden stehen, in der Durchführung erheblichen Schwierigkeiten
begegnet, zieht der Entwurf zur Steuer sämtliche Schenkungen
unter Lebenden heran, insoweit sie dieser auch im Falle eines Er-
werbes von Todes wegen unterliegen würden. Es erscheint dies
um so unbedenklicher, als die hiernach der ausschließlichen Verfügung
der Bundesstaaten entzogenen Steuererträge aus den nicht auf
den Todesfall berechneten Schenkungen unter Lebenden nicht sehr
erheblich sein können“.

3. Anschließend daran wollen wir hier noch die kurzen Aus-
führungen, welche die Motive zum Reichserbschaftssteuergesetz über
die in dem Gesetz angenommenen Grundsätze bezüglich des Ver-
fahrens bei der Veranlagung und der Erhebung der
Steuer, sowie über die Stellungnahme des Reiches zu
den Einzelstaaten in der fraglichen Regelung geben, anfügen:

„Hinsichtlich des bei der Veranlagung und Erhebung der Steuer
zu beobachtenden Verfahrens weichen die einzelstaatlichen Gesetz-
gebungen nicht in gleichem Maße wie hinsichtlich der Steuersätze

voneinander ab. Der Entwurf hat sich daher insoweit schon zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit in der Übergangszeit, tunlichst an die bestehenden Gesetze oder doch wenigstens die wichtigeren von ihnen, in deren Auslegung und Durchführung sich bereits eine feste Übung gebildet hat, angeschlossen.

Mit Rücksicht auf die Entwicklung der Erbschaftsteuer in Deutschland soll das Reich am Ertrage lediglich beteiligt werden. Im Hinblick hierauf waren aber besondere Vorschriften zu treffen, um die Interessen des Reiches und der Einzelstaaten angemessen gegeneinander abzugrenzen“.

4. Nach Maßgabe der vorerörterten Gesichtspunkte wurde der in längeren Verhandlungen der Ausschüsse des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für Justizwesen und für Rechnungswesen festgestellte Entwurf für Vorschriften über die Besteuerung der Erbschaften, vereint mit einer Reihe weiterer Steuervorschriften, in dem Rahmen des umfassenden Gesetzentwurfs die Ordnung des Reichshaushaltes und die Tilgung der Reichsschuld betreffend vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 25. November 1905 (§ 752 der Protokolle des Bundesrates, Session 1905) einstimmig beschlossen. Daß die deutschen Bundesregierungen mit diesem einmütigen Beschlusse dem Deutschen Reich behufs Regelung seiner finanziellen Stellung ein nicht unerhebliches und gering zu veranschlagendes Opfer gebracht haben, wird nicht zu verkennen sein, wenn man bedenkt, daß damit die sämtlichen Staaten auf die selbständige und uneingeschränkte Regelung einer wesentlichen Steuerquelle, welche sie mit nur einer einzigen Ausnahme, wengleich in einem sehr verschiedenen Grade, teils in kürzerer teils in längerer Dauer für ihre eigenen Finanzen bereits abgeschlossen hatten, sowie auf einen eventuellen weiteren Ausbau derselben lediglich nach eigenem Ermessen im wesentlichen verzichtet haben, und daß dieser Verzicht gleichzeitig für eine ganze Reihe wenn nicht die Mehrheit dieser Staaten bald mehr bald minder fühlbare Schwierigkeiten für die Finanzierung des eigenen Staatsbedarfs in der Gegenwart sowohl wie aber namentlich auch für die Zukunft im Gefolge haben muß und eventuell für alle haben kann.

5. Der vom Bundesrat beschlossene Entwurf für die Reichs-Erbchaftssteuer ist sodann mit dem Gesetzentwurf über die Ordnung des Reichshaushaltes und die Tilgung der Reichsschuld sowie den weiteren Anlagen des letzteren an den Reichstag gebracht und

von diesem im Vereine mit den genannten weiteren Entwürfen in der ersten Hälfte Dezember 1905 und in der ersten Hälfte Januar 1906 in elf Sitzungen in erster Lesung beraten und schließlich in der Sitzung vom 13. Januar 1906 einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen worden. Die Kommission hat sodann den Entwurf unter zweifacher Lesung in sieben Sitzungen durchberaten und an demselben eine Reihe von Abänderungen vorgenommen, auf welche wir im einzelnen soweit erforderlich bei den Notizen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes kommen werden.

Von grundsätzlicher Bedeutung gelangten namentlich die beiden Fragen zur Erörterung, einmal ob man nicht an Stelle des im Regierungsentwurf durchgeführten Systems der Erbanfallsteuer das System der Nachlaßsteuer, nach welchem nicht der einzelne Erbanfall sondern der Nachlaß als Ganzes in steigender Stufen nach dem Wert desselben, eventuell unter Befreiung oder Ermäßigung für gewisse nahe Verwandtschaftsklassen, der Steuer unterworfen wird, annehmen sollte, und ferner ob nicht behufs einer wesentlichen Steigerung des Ertrages die Deszendenten und Ehegatten mit zu der Steuer heranzuziehen seien. Beide Fragen wurden verneint. Im Verhältnis den größten Teil der Beratungen beanspruchten dann die Steuersätze und die Befreiungen und machten sich dabei die Meinungsverschiedenheiten nach beiden Richtungen hin, Verschärfung der Steuersätze und Verminderung der Befreiungen, Herabgehen mit den Steuersätzen und Erweiterung der Befreiungen, mit mehr oder weniger Entschiedenheit geltend, wobei aber schließlich ein von den Regierungsvorschlägen nicht sehr wesentlich abweichender Kompromißstandpunkt die Oberhand gewann.

Die Steuersätze wurden einerseits für die Geschwisterabkömmlinge ersten und zweiten Grades ermäßigt, andererseits für Schwieger- und Stiefkinder, anerkannte Kinder und an Kindesstatt angenommene Kinder verschärft, was ungefähr einer Ausgleichung entsprechen dürfte. Dahingegen wurde die vom Regierungsentwurf angenommene weitere Staffelung der Steuer nach der Höhe des Erbanfalls nicht nur mit einer größeren Spezialisierung in den einzelnen Stufen durchgeführt, sondern auch für die größeren Beträge auf einen über den Regierungsentwurf hinausgehenden Satz gebracht, wodurch zweifellos eine Verschärfung bezüglich der Steuerpflichtung gegeben ist. Umgekehrt ist bei den Befreiungen mehr das Bestreben nach Erweiterung der Erleichterungen zum Durchbruch gekommen. Überall wo die Befreiung von einem Minderbetrage des Wertes

des Erwerbes abhängig gemacht ist, hat man diese Wertgrenze um etwas in die Höhe gerückt und damit die Befreiung erweitert. Außerdem ist aber auch eine Reihe von einzelnen Befreiungen, meist allerdings wohl von weniger ausschlaggebender Bedeutung, und zwar nicht nur für die eigentliche Erbschaftsteuer, sondern speziell auch für die Schenkungssteuer neu zur Einführung gebracht. Endlich hat man einzelne Befreiungen, wie diejenige für die zum Erblasser in einem Dienstverhältnis stehenden Personen und diejenige für den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke immerhin nennenswert erweitert. Ein zu deren materieller Bedeutung wohl kaum im Verhältnis stehender Debatteanwand wurde in der Kommission sowohl wie später auch im Plenum des Reichstags der Steuerbefreiung des Landesfürsten und der Mitglieder des landesfürstlichen Hauses gewidmet, mit dem Enderfolg, daß die letzteren von der Befreiung ausgeschlossen wurden. Bezüglich der Steuerermäßigungen für Kirchen und kirchliche Zwecke trat namentlich ein schärferer Gegensatz hervor, indem man von der einen Seite diese Ermäßigungen für nicht genügend erachtete, von der anderen Seite sie dagegen ganz zu beseitigen trachtete.

Abgesehen von den Veränderungen in den Steuerfäßen und in den Befreiungen sind als nennenswertere und grundsätzliche die folgenden hervorzuheben. Für die Ermittlung des Wertes der Masse ist bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken eine Bewertung nach dem Ertrage zugelassen und des ferneren ist die Bewertung der Leibrenten und der ihnen gleichstehenden Nutzungen auf Lebenszeit nach der tatsächlichen Dauer derselben in einer eingehenderen und ausgebehnteren Weise geregelt worden. Bezüglich der Steuer für Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken ist statt des Erwerbes der Beschwerte abweichend von dem allgemeinen Grundsatz haftbar gemacht. Die eidesstattlichen Versicherungen der Steuerpflichtigen u. sind beseitigt, dagegen ist bei der Erbschaftsteuererklärung die Versicherung gefordert, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die Vorschriften über die Stundung sind bezüglich des Erwerbes von Grundstücken erweitert und erleichtert. Es ist die Bestimmung neu getroffen, daß zum Zwecke der Einziehung der Erbschaftsteuer die Zwangsversteigerung des Grundstücks eines deutschen Steuerpflichtigen ohne seine Zustimmung nicht zulässig sein solle. Ausdrücklich ist endlich verlautbart, daß die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze der Bundesrat zu erlassen

habe. Die weiteren Änderungen sind untergeordneter und vorwiegend redaktioneller Art.

Das Plenum des Reichstages verhandelte das REStG. in zweiter Lesung in den 3 Sitzungen vom 9., 10. und 11. Mai 1906, dabei vorwiegend nur die Frage der Nachlasssteuer, die Beszenden- und Ehegattensteuer, die Steuerfätze und die Befreiungen berührend. Die von der Kommission angenommenen Abänderungen des Regierungsentwurfs fanden durchweg die Billigung des Plenums des Reichstages. In der dritten Lesung, welche am 19. Mai 1906 stattfand, wurden, abgesehen von der noch vorgenommenen Streichung eines durch die früheren Beschlüsse zum Abs. 3 gewordenen Absatzes des § 14 des Regierungsentwurfs (Staffelung der Steuer nach der Höhe des Erbfalles für die die Steuererleichterung des fraglichen Paragraphen genießenden Institute u.), lediglich die Beschlüsse der zweiten Lesung bestätigt und in der so umgeänderten Form der Gesetzentwurf als Ganzes genehmigt.

6. In der Fassung, wie sie durch die Beratungen mit dem Reichstag festgestellt war, erhielt der Entwurf zum REStG. nuncmehr auch die Genehmigung des Bundesrats in der Sitzung desselben vom 25. Mai 1906 (§ 410 der Protokolle des Bundesrats, Session 1906) und wurde so endlich durch die Sanktion des Kaisers zum Reichsgesetz als Anlage 4, Erbschaftssteuergesetz, des Gesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld vom 3. Juni 1906 (RGBl. 1906, S. 654 ff.). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist der 1. Juli 1906.

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 16. Juni 1906 (§ 466 der Protokolle des Bundesrats, Session 1906) Ausführungsbestimmungen zu dem REStG. erlassen, welche im Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang XXXIV, 1906, Nr. 30 S. 829 ff. veröffentlicht sind. Dabei wurde Einverständnis darüber erklärt, 1. daß diese und die übrigen Ausführungsbestimmungen zu den Steuergesetzen vom 3. Juni 1906 als unter den besonderen Umständen der zurzeit bestehenden Geschäftslage nur bis auf weiteres erlassen anzusehen sind und, sobald das Bedürfnis dazu hervortritt, einer Nachprüfung und Änderung zu unterwerfen sind; 2. daß ferner über Erlasse der Erbschaftsteuer aus Billigkeitsrückichten der Bundesrat zu entscheiden habe und daß solche Erlasse von ihm nur mit Zustimmung der beteiligten Landesregierung bewilligt werden sollen.

IV. Anlage.

Die Erbschaftssteuergesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten bei Einführung der Reichserbschaftsteuer.

Lfd. Nr.	Bundesstaaten	Bezeichnung der die Erbschaftsteuer betreffenden Landesgesetze
1	2	3
1	Preußen . . .	Gesetz, betreffend die Erbschaftsteuer. Vom 24. Mai 1891.
2	Bayern	31. Juli 1895.
3	Sachsen	Gesetz über die Erbschaftsteuer. Vom 18. August 1879 in der Fassung vom 11. November 1899.
4	Sachsen	Gesetze vom 13. November 1876, 3. Juni 1879 und 9. März 1880.
5	Württemberg	Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 26. Dezember 1899.
6	Baden	Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 14. Juni 1899.
7	Hessen	Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 22. Dezember 1900.
8	Mecklenburg-Schwerin	Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer. Vom 22. Dezember 1899.
9	Sachsen-Weimar	Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 22. Juni 1904.
10	Mecklenburg-Strelitz	Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer. Vom 11. Mai 1905.
11	Oldenburg	Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften usw. Vom 16. Juli 1868 und 21. März 1900.
12	Oldenburg	Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften usw. Vom 20. Juli 1868.
13	Oldenburg	Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften usw. Vom 20. Juli 1868.
14	Braunschweig	Gesetz, betreffend die Erbschaftsteuer. Vom 18. April 1876 und 10. Juni 1892.
15	Sachsen-Meiningen	Gesetz, betreffend die Erbschaftsteuer. Vom 20. Mai 1885.

Verf. Nr.	Bundesstaaten	Bezeichnung der die Erbschaftssteuer betreffenden Landesgesetze
1	2	3
13	Sachsen-Altenburg .	Gesetz, betreffend die Einrichtung der Erbschaftssteuer. Vom 29. Mai 1879 und 18. Dezember 1885.
14	Sachsen= a) Coburg Sachsen= b) Gotha .	Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Vom 22. Dezember 1903. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Vom 17. Mai 1902.
15	Anhalt	Erbschaftssteuer- und Schenkungsurkundensteuergesetz. Vom 26. März 1905.
16	Schwarzburg= Sondershausen .	Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 9. Februar 1892.
17	Schwarzburg= Rudolstadt . .	Gesetz über die Einrichtung einer Abgabe von Erbschaften. Vom 6. April 1894 und vorhergehende Gesetze.
18	Waldeck	Erhebt keine Erbschaftssteuer.
19	Reuß, ält. Linie . .	Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer. Vom 3. März 1875.
20	Reuß, jüng. Linie .	Gesetz, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend. Vom 25. März 1905.
21	Schaumburg-Lippe .	Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer. Vom 26. April 1880.
22	Lippe	Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 29. Dezember 1869, 12. September 1877 und 20. April 1897.
23	Lübeck	Erbschaftssteuer-Gesetz. Vom 30. November 1903.
24	Bremen	Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Vom 7. Juni 1904.
25	Hamburg	Erbschaftssteuer-Gesetz. Vom 2. März 1903.
26	Elsaß-Lothringen .	Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer. Vom 17. Juni 1900.

Reichs-Erbchaftssteuergesetz

vom 3. Juni 1906

(Reichsgesetzblatt 1906 S. 654 ff.)

I. Gegenstand der Erbschaftsteuer.

Vorbemerkungen zu §§ 1—4.

1. Den Gegenstand der Erbschaftsteuer ordnet das REStG. materiell im wesentlichen übereinstimmend mit der bisherigen Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, nach welcher alles, was dem Erben, dem Vermächtnisnehmer usw. aus dem Nachlaß anfällt, prinzipiell der Erbschaftsteuer unterstellt war. Formell sind die Bestimmungen des REStG. umfassender und genauer wie in den meisten der bisherigen Landesgesetze, so speziell im Preuß. EStG., im Bayer. EStG., im Sächs. EStG., im Württ. EStG., im Bad. EStG., im Hess. EStG. und im Braunschw. EStG. gefaßt und schließen dadurch, daß sie näher auf Einzelheiten eingehen, von vornherein die Möglichkeit eines Zweifels in höherem Grade aus. Materiell wie formell fügt sich die Regelung enger an das Bürgerliche Gesetzbuch an.

2. Allgemein ist zunächst im ersten Absatz des § 1 der Erwerb von Todes wegen als Gegenstand der Erbschaftsteuer hingestellt. In dem zweiten Absatz des § 1 und den folgenden §§ 2—4 ist sodann eine Reihe von Erwerbsfällen herausgehoben, welche als Erwerb von Todes wegen gelten oder angesehen werden sollen beziehungsweise als solcher steuerlich zu behandeln sind. Unter Erweiterung des allgemeinen Grundsatzes werden endlich aber nach § 60 des Gesetzes auch noch die Schenkungen unter Lebenden der Erbschaftsteuer unterworfen, worüber dort das Nähere.

3. Der Erwerb von Todes wegen umfaßt, was durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erworben wird, wie solches im § 1369 des BGB. zum Ausdruck kommt:

„Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todes wegen).“

4. Durch Erbfolge wird erworben, wenn mit dem Tode einer Person (Erbfall) deren Vermögen (Erbchaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) übergeht; vgl. BGB. § 1922. Der Erwerb durch Erbfolge kann entweder kraft Gesetzes (Intestaterbfolge,

22 I. Gegenstand der Erbschaftsteuer. Vorbemerkungen zu §§ 1—4.

oder nach dem Willen des Erblassers sich vollziehen. Die gesetzliche Erbfolge ist im BGB. im § 1924 und folgende geregelt; die Erbfolge nach dem Willen des Erblassers kann wiederum auf einer einseitigen Verfügung von Todes wegen, Testament, oder auf einer zweiseitigen solchen Verfügung, Erbvertrag, beruhen; im BGB. finden sich die näheren Vorschriften über das Testament im § 2064 und folgende, die über den Erbvertrag im § 2274 und folgende.

5. Die Erbfolge kraft Gesetzes (gesetzliche Erbfolge, Intestaterbfolge) tritt ein, soweit eine wirksame Verfügung von Todes wegen fehlt oder soweit der Erwerb des erwählten Erben als nicht erfolgt anzusehen ist. Als gesetzliche Erben beruft das BGB. die Verwandten, den Ehegatten und den Fiskus; nebeneinander kommen nur die ersteren beiden, die Verwandten und der Ehegatte, devert in Betracht, daß der Ehegatte stets neben den Verwandten berufen wird; der Fiskus ist nur in Ermangelung von Verwandten und Ehegatten als gesetzlicher Erbe berufen. Die Berufung der Verwandten beruht auf dem Parentelsystem, d. h. auf dem Grundsatze, daß Verwandte, die mit dem Erblasser die näheren Stammeseltern gemeinsam haben, solche Verwandte ausschließen, welche durch entferntere Stammeseltern mit dem Erblasser verbunden sind. In Anwendung dieses Grundsatzes stellt das BGB. fünf Ordnungen mit der Maßgabe auf, daß ein Verwandter zur Erbfolge nicht berufen ist, so lange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Innerhalb der drei ersten Ordnungen treten an die Stelle der näheren zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Verwandten die entfernteren Verwandten derselben Ordnung ein; in der vierten und den folgenden Ordnungen entscheidet die Gradesnähe. Wer in den ersten drei Ordnungen verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil; jeder Anteil gilt als besonderer Erbteil.

Unter den Verwandten sind gesetzliche Erben erster Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers, zweiter Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, dritter Ordnung die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, vierter Ordnung die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, und endlich fünfter und der ferneren Ordnungen die entfernteren Verwandten des Erblassers und deren Abkömmlinge. Neben den Verwandten ist stets der überlebende Ehegatte, dem das BGB. ein volles gesetzliches Erbrecht zuerkennt, berufen und zwar neben Verwandten der ersten Ordnung zu $\frac{1}{4}$, neben solchen der zweiten Ordnung und neben Großeltern zu $\frac{1}{2}$ der Erbschaft; treffen mit letzteren noch Abkömmlinge von solchen zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte noch das, was nach den Grundsätzen für die dritte Ordnung auf diese Abkömmlinge fallen würde; sind weder Verwandte erster und zweiter Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erbt der Ehegatte alles; außer dem

Ertheil erhält der Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern noch den sog. Voraus (vgl. Note 3 zu § 1). Ist ein Verwandter oder ein Ehegatte nicht vorhanden, so ist der Fiskus der gesetzliche Erbe, welcher die Erbschaft nicht ausschlagen kann.

6. Das BGB. kennt nur eine Form der einseitigen Verfügung von Todes wegen: die letztwillige Verfügung oder das Testament. Durch Testament kann der Erblasser einmal einen anderen als den gesetzlichen Erben zum Erben bestimmen, ferner einen Verwandten oder seinen Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen, ferner einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen einen Vermögensvorteil zuzuwenden (Vermächtnis) und endlich den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auslage). Ein Testament kann der Erblasser nur persönlich errichten. Die Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments bestimmt sich im allgemeinen durch die über die Geschäftsfähigkeit überhaupt geltenden Vorschriften und können demnach ein Testament nicht errichten die geschäftsunfähigen Personen, die wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigten Personen, sowie Personen, welche sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befinden; Personen, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, bedürfen zur Errichtung eines Testaments der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nicht; ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Das BGB. gibt zwei ordentliche Formen für die Errichtung des Testaments, das öffentliche Testament vor dem Richter oder Notar und das eigenhändige (holographe) Testament. Das öffentliche Testament wird entweder in der Weise errichtet, daß der Erblasser dem Richter oder Notar seinen letzten Willen erklärt, oder in der Weise, daß er eine (offene oder verschlossene) Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, dieselbe enthalte seinen letzten Willen. Das Privattestament in der ordentlichen Form wird durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Orts und des Tages ihrem ganzen Inhalte nach eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet. Daneben sind noch drei außerordentliche Testamentsformen mit nur beschränkter Wirkung zugelassen: das Testament vor dem Gemeindevorsteher bei Gefahr im Verzuge, das Testament in einem wegen Seuchengefahr abgesperrten Orte und das Testament an Bord eines deutschen Schiffes (Seetestament). Die Aufhebung des Testaments geschieht durch Widerruf oder durch Errichtung eines abweichenden neuen Testaments.

Zur Vollstreckung seines letzten Willens kann der Erblasser einen oder mehrere Testamentvollstrecker ernennen. Gesetzlich umfaßt der

Wirkungskreis des Testamentvollstreckers neben der Ausführung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers auch ohne besondere Anordnung des Erblassers die Auseinandersetzung zwischen den Miterben, zu welchem Zwecke ihm die Verwaltung des Nachlasses eingeräumt ist. In erster Linie bestimmt sich aber der Umfang der Aufgabe des Testamentvollstreckers stets nach den Anordnungen des Erblassers, welche eine erweiternde oder einschränkende Begrenzung für denselben vornehmen können. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Erben und dem Testamentvollstrecker bestimmt sich zwar im allgemeinen nach den Vorschriften über den Auftrag, jedoch ist die Stellung des Testamentvollstreckers eine von den Erben unabhängigere; so können letztere namentlich in die Verwaltung desselben nicht eingreifen.

Neben einer Reihe von Auslegungsregeln meist mehr für spezielle Fälle stellt das BGB. bei der Möglichkeit einer verschiedenen Auslegung der Testamentsbestimmungen als Grundsatz auf, daß, wenn der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zuläßt, im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen ist, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann. Eingehendere Bestimmungen sind des weiteren über eine große Anzahl einschlagender Einzelheiten getroffen, welche wir hier unberührt lassen müssen.

7. Die zweiseitige Verfügung von Todes wegen ist der Erbvertrag, welchen das BGB. allgemein ohne Beschränkung auf bestimmte Personen (z. B. Eheleute, Verlobte) oder ein bestimmtes höheres Lebensalter der Vertragsschließenden zugelassen hat. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile unter Beobachtung der für die Errichtung eines öffentlichen Testaments geltenden Vorschriften geschlossen werden, auch ist die persönliche Anwesenheit des Erblassers Vorbedingung; eine erleichterte Form ist für den Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, welcher mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden ist, zugelassen. In einem Erbvertrage können vertragsmäßig nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und AufLAGen verfügt werden; außerdem kann aber jeder der Vertragsschließenden in dem Erbvertrage einseitig jede Verfügung treffen, welche durch Testament angeordnet werden kann. Der Erbvertrag hat speziell auch deshalb eine besondere Bedeutung, weil er es ermöglicht, verschiedene Zwecke, für welche das BGB. besondere Normen nicht aufstellt, in anderer juristischer Form zu erreichen; es gilt dieses namentlich für das vom BGB. nicht ausgenommene Institut der Einkindschaft, für die Verpfändungsverträge, für die Versorgungsverträge und für die Regelung bäuerlicher Verhältnisse.

8. Der Erwerb durch Vermächtnis bedingt, daß der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag einem anderen ohne ihn zum Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zugewendet hat

(Vermächtnis); vgl. BGB. § 1939. Die näheren Vorschriften über das Vermächtnis enthält das BGB. im § 2147 und folgenden.

9. Das Vermächtnis ist die durch Testament oder Erbvertrag angeordnete Zuwendung eines Vermögensvorteils an einen anderen (Bedachten, Vermächtnisnehmer) ohne dessen Erbeinsetzung; auch mehrere können mit einem Vermächtnis bedacht werden und zwar in verschiedener Weise. Beschwert mit einem Vermächtnis kann sowohl der Erbe wie ein anderer Vermächtnisnehmer werden, doch ist im Zweifel ersteres anzunehmen; auch ein Erbe kann mit einem Vermächtnis bedacht werden und gilt solches auch insoweit, als es den Erben selbst beschwert, als Vermächtnis. Da das Vermächtnis eine testamentarische oder erbvertragliche Anordnung ist, so finden im allgemeinen auch die Vorschriften über diese letztwilligen Verfügungen hinsichtlich der Fähigkeit zu solchen Anordnungen, deren Gültigkeit, Anfechtung zc. auf das Vermächtnis Anwendung. Der Erwerb des Vermächtnisses tritt von selbst ein, doch ist Ausschlagung zugelassen; mit der Annahmeerklärung des Bedachten hört dessen Ausschlagungsrecht auf. Der Anfall des Vermächtnisses trifft in der Regel mit dem Erbfall zusammen. Die Zuwendung begründet für den Bedachten nur ein Forderungsrecht gegenüber dem Beschwerten, einen Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes seitens des letzteren, nicht ein dinglich oder unmittelbar wirkendes Recht in bezug auf den vermachten Gegenstand. Die Vermächtnisforderung ist Nachlassverbindlichkeit, der Bedachte also Nachlassgläubiger.

10. Nach gesetzlicher Vorschrift können den Pflichtteil ein Abkömmling, die Eltern und der Ehegatte des Erblassers, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind, von dem Erben verlangen; vgl. BGB. § 2303. Das nähere hierüber ist im BGB. im § 2303 und folgende geregelt. Dementsprechend begründet die gesetzlich anerkannte Berechtigung auf den Pflichtteil nur ein Forderungsrecht gegen den Erben, aber kein Erbrecht. Für die Erbschaftsteuer wird nur der Pflichtteil der Eltern in Betracht kommen können, weil Abkömmlinge und Ehegatten nach § 11 des REStG. von der Steuer befreit sind.

11. Das Recht des Pflichtteils beruht darauf, daß nach dem BGB. die Verfügungsfreiheit des Erblassers zu gunsten bestimmter nächster gesetzlicher Erben (der Pflichtteilsberechtigten) insofern beschränkt ist, als diesen Personen kraft Gesetzes ein Recht auf eine bestimmte Quote ihres gesetzlichen Erbteils (auf den Pflichtteil) gewährt ist, der ihnen nur aus besonderen Gründen durch letztwillige Verfügung entzogen werden kann. Das Recht auf den Pflichtteil steht den Abkömmlingen, den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu. Der Pflichtteil besteht in allen Fällen in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils; bei der Berechnung wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Der Pflicht-

teilsberechtigter hat sich dasjenige, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung der Anrechnung zugewendet worden ist, auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen. Der Pflichtteilsanspruch ist vererblich und übertragbar. Er begründet für den Pflichtteilsberechtigten aber nur ein Recht darauf, den Wert des Pflichtteils, sei es in Geld sei es in Form eines Erbteils, zu erhalten. Sofern der Pflichtteilsberechtigte als Erbe den Pflichtteil nicht voll und unbeschränkt und ohne Lasten erhält, hat er einen Anspruch auf das fehlende, bezüglich dessen das BGG. für die einzelnen möglichen Fälle besondere Vorschriften trifft. Der Pflichtteilsanspruch gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; er ist weder ein Erbrecht noch ein gesetzliches Vermächtnis, sondern eine mit dem Erballe entstehende gesetzliche Nachlassforderung. Die Gründe, wegen deren der Erblasser den einzelnen Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil entziehen kann, führt das BGG. besonders auf; dieselben charakterisieren sich durchweg als schwere Verletzungen des zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten bestehenden natürlichen und sittlichen Verhältnisses; eine analoge Ausdehnung auf ähnliche Fälle erscheint nicht zulässig.

§ 1.

Gegenstand der Erbschaftsteuer ist der Erwerb von Todes wegen.

Als Erwerb von Todes wegen gilt, außer demjenigen, was durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erworben wird:

1. ein Erwerb, auf welchen die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden, sowie dasjenige, was durch eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes als Verfügung von Todes wegen zu beurteilende Schenkung erworben wird,
2. ein Erwerb, welcher infolge der Vollziehung einer durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Erblasser einen Erwerb von Todes wegen abhängig gemacht hat, oder, sofern der Erwerb der Genehmigung einer Behörde bedarf, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird.

Vergl. BRausfB. §§ 5 (24).

Zu Absatz 2 Ziffer 1.

1. Nach der Natur der Sache mußte dem Erwerb von Todes wegen ohne weiteres ein Erwerb gleichgestellt werden, auf welchen die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung finden. An sich ist

dahin zu rechnen ein Erwerb nach § 1969 des BGB., der sog. Dreißigste:

„Der Erbe ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehören und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritt des Erbfalles in demselben Umfange, wie der Erblasser es getan, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände zu gestatten
Die Vorschriften über Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung.“

Bezüglich dieses Erwerbes ist aber nach § 11 Ziffer 2 ausdrücklich eine Befreiung ausgesprochen.

2. Auch ist hierher der Fall zu rechnen, wo einem Dritten durch letztwillige Verfügung der Betrag zugewendet wird, der einem anteilsberechtigten Abkömmlinge nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührt, ihm aber entzogen worden ist, was der § 1514 wie folgt zuläßt:

„Jeder Ehegatte kann den Betrag, den er nach § 1512 oder 1513, Absatz 1, einem Abkömmling entzieht, auch einem Dritten durch letztwillige Verfügung zuwenden.“

Der § 1512 und der § 1513 Abs. 1 des BGB. beziehen sich auf die Kürzung und Entziehung des berührten Anteils aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Vergl. auch Pland, Kommentar zum BGB. Unterl. 2 zu § 1514: „Die Zuwendung ist zwar rechtlich betrachtet kein Vermächtnis; denn ein solches kann nur einem Erben oder Vermächtnisnehmer auferlegt werden (§ 2147). Die Zuwendung hat aber wirtschaftlich die Natur eines Vermächtnisses und die Vorschriften über das Vermächtnis werden entsprechend anzuwenden sein.“

3. Des ferneren gehört hierher der Fall des Voraus, welchen der § 1932 des BGB. folgendermaßen regelt:

„Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteile die zum ehelichen Haushalte gehörigen Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Auf den Voraus finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung.“

4. Daß ein Erwerb, auf welchen die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung finden, der Steuerpflicht unterliegen solle, ist in den früheren Erbschaftssteuergesetzen der Einzelstaaten kaum in irgend einem Falle besonders zum Ausdruck gebracht. Da in der Regel die Vermächtnisse als steuerpflichtig hingestellt sind, so blieb es immerhin eine Frage der Auslegung, ob man die hier berührten Fälle, welche übrigens auch als „gesetzliche Vermächtnisse“ bezeichnet werden, als der Steuerpflicht unterliegend anzusehen habe oder nicht. Für Preußen ist diese Frage teilweise wohl im bestehenden Sinne entschieden und meist vielleicht auch in den übrigen Staaten; vergl. Hoffmann, Preuß. EStG., Note 1b zu § 1, aber auch Note 13d zu § 1; anders wohl in Sachsen, vergl. Wahl, Sächs. EStG. Note 14, Abs. 2 zu Artikel 5.

5. Welche Schenkungen als Verfügungen von Todes wegen zu beurteilen sind, bestimmt der § 2301 des BGB. in folgender Weise:

„Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung erteilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung. Das gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der in den §§ 780 und 781 bezeichneten Art.

„Vollzieht der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung“.

Die §§ 780 und 781 des BGB. lauten:

„§ 780: Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, daß das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll (Schuldversprechen), ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Erteilung des Versprechens erforderlich“.

„§ 781: Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird, (Schuldanerkenntnis), ist schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form“.

6. Das BGB. hat demnach die früher vielfach unstrittene Schenkung auf den Todesfall (mortis causa donatio) als ein besonderes in der Mitte zwischen Schenkung unter Lebenden und Vermächtnis stehendes Rechtsinstitut beseitigt und trifft lediglich nach dem tatsächlichen Verhältnis die Entscheidung, ob eine Behandlung als Verfügung von Todes wegen oder eine solche als Schenkung unter Lebenden Platz greifen soll. Jedes Schenkungsversprechen zc. unter der Bedingung, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, ist als Verfügung von Todes wegen zu behandeln, jede durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes vollzogene Schenkung als Schenkung unter Lebenden. Im ersteren Fall finden daher auch die für die Verfügungen von Todes wegen gegebenen Formvorschriften Anwendung, während sie im letzteren Fall nicht Platz greifen. Die erbschaftsteuerliche Regelung schließt sich dem eng an; für den ersten Fall ist sie hier im § 1 Absatz 2 Ziffer 1 erfolgt, für den zweiten dagegen kommen die Vorschriften des § 55 des REStG. in Betracht.

7. Die frühere einzelstaatliche Gesetzgebung unterstellte die Schenkung von Todes wegen durchweg gleichfalls der Erbschaftsteuer, wobei früher der Auslegungstreit über die mortis causa donatio auch in das steuerliche Gebiet zum Teil mit hineinzielen konnte, was durch den Erlaß des BGB. ausgeschlossen wurde. Das Preuß. EStG. bezeichnet als Gegenstand der Erbschaftsteuer im § 1 unter 1 „Schenkungen von Todes wegen (mit Einschluß der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen)“; das Braunschw. EStG. hat im § 1 unter 1 die gleichlautende Vorschrift; ähnlich das Sächs. EStG., welches unter 1 im Artikel 1 „Schenkungen auf den

Todesfall (mit Einschluß der zur Vergeltung von Dienstleistungen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen) heraushebt. Das Bayer. EStG. unterwirft im Artikel 1 unter a „Schenkungen auf den Todesfall“ der Erbschaftsteuer, geht dann aber noch weiter, indem es im Absatz 2 des Artikels bestimmt: „Den Schenkungen auf den Todesfall werden Schenkungen unter Lebenden gleichgeachtet, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist“. Die letztere Vorschrift hat in der gleichen Weise auch das Württ. EStG., das sich sonst in seiner Fassung schon ganz an das BGB. anschließt und nach Artikel 1 unter a die Erbschaftsteuer von dem Erwerb „von scheidweise verprochenen Leistungen auf den Todesfall“ (§ 2301 Abs. 1 des BGB.) erhebt. Das Bad. EStG. bezeichnet allgemein im § 1 unter 1 den „Anfall von Vermögen von Todes wegen“ als Gegenstand der Erbschaftsteuer und umfaßt dadurch auch die Schenkungen von Todes wegen mit, vergl. auch Weder, Bad. EStG. Note 8 zu § 1. Das Hess. EStG. unterwirft „alle sonstigen Erwerbungen die auf Grund von Verfügungen von Todes wegen gemacht werden oder die infolge des Todes einer Person eintreten“, der Erbschaftsteuer und fährt fort: „Als Erwerbung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen gilt auch der Vermögenserwerb aus einer Schenkung unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkers aufgeschoben ist“.

Zu Absatz 2 Ziff. 2.

8. Die Ziff. 2 des zweiten Absatzes des § 1 gründet sich in ihrem ersten Teil auf die *Auflage*, deren Begriff der § 1940 des BGB. in folgender Weise angibt:

„Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen „ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).“

Die näheren Bestimmungen über die Auflage gibt das BGB. in den §§ 2192—2196.

Von dem Vermächtnis unterscheidet sich die Auflage dadurch, daß sie nur die Verpflichtung zu einer Leistung für den beschwerten Erben oder Vermächtnisnehmer begründet, ohne dem Dritten ein Gläubigerrecht auf die Leistung, einen selbständigen Anspruch auf das Zugewendete zu gewähren. Die Auflage ist demnach nur eine Beschränkung, aber keine Zuwendung einer Bereicherung selbst wenn, wie häufig der Fall, der Vollzug dem Dritten zum Vorteil gereicht. Der dem REStG. zugrunde liegenden Tendenz und der Billigkeit dürfte es aber entsprechen, die Auflagen in denjenigen Fällen, in welchen sie für den Dritten einen Vermögensvorteil bedeuten und ihn einen Erwerb bringen, für die Erbschaftsteuererhebung, ebenso wie unter Nr. 1 des Paragraphe die sog. gesetzlichen Vermächtnisse, den Vermächtnissen gleichzustellen. Hierzu bedurfte es aber einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, wie sie hier gegeben ist.

9. In der früheren Erbschaftsteuergesetzgebung der Einzelstaaten ist die Auflage teils der Erbschaftsteuer unterworfen, teils nicht; ersteres ist namentlich in der neueren Gesetzgebung der Fall. So hat das Bayer. EStG. neben den Anfällen von Erbschaften,

Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall auch diejenigen, „aus Auflagen auf Zuwendungen dieser Art, die dem Empfänger der Leistung einen Vermögensvorteil zu verschaffen bezwecken“, im Artikel 1 unter a für steuerpflichtig erklärt. Das Württ. EStG. bestimmt im Absatz 2 des Artikel 1: „Der Erwerb von Vermögenszuwendungen, welche in Folge des Todes einer Person gemäß einer mit einer Verfügung von Todes wegen oder mit einer Schenkung auf den Todesfall verbundenen Auflage (§ 1940 des BGB.) oder Bedingung oder gemäß sonstiger Verfügungen des Erblassers an einen Dritten gelangen, wird dem Erwerb von Vermächtnissen mit der Maßgabe gleichachtet, daß die Steuerpflicht durch das Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser bestimmt wird.“ In dem Bad. EStG. lautet der Anfang des § 2: „Zuwendungen durch eine Auflage, die einer Verfügung von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall beigefügt ist, werden den in § 1 Ziff. 1 bezeichneten Fällen — Anfall von Vermögen von Todes wegen — gleich geachtet.“ Auch das Hess. EStG. unterwirft im Artikel 1 unter Nr. 1 Abj. 2 den „Vermögenserwerb in Folge einer dem Erben, dem Vermächtnisnehmer oder dem auf den Todesfall Bedenkten gemachten Auflage“ der Erbschaftsteuer. Nicht erwähnt wird dagegen die Auflage in dem Preuß. EStG., in dem Sächs. EStG. und in dem Braunsch. EStG. und bleibt sie demnach hier von der Erbschaftsteuer befreit, vgl. Hoffmann Preuß. EStG. Note 1 c zu § 1; Wahl, Sächs. EStG. Note 12 zu Art. 1.

10. Die Vorschrift am Schlusse des Abj. 2 Nr. 2 bezieht sich auf diejenigen Fälle, in welchen eine Zuwendung zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf, wie dies beispielsweise nach Artikel 6 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum BGB. (Preussische Gesetz-Samml. 1899 S. 181) der Fall ist. Vor Erteilung einer solchen Genehmigung wird u. a. geprüft, ob der Zuwendende nicht etwa durch übertriebene Freigebigkeit sittliche Pflichten gegen hilfsbedürftige Angehörige verletzt habe, und es wird zutreffendenfalls die Genehmigung von der Bedingung abhängig gemacht, daß der mit der Zuwendung Bedachte diesen Angehörigen gewisse Beträge zukommen läßt. Es entspricht der Billigkeit, die letzteren nicht von dem Bedachten, sondern von den Angehörigen nach ihrem Verhältnisse zum Erblasser versteuern zu lassen; hierzu bedurfte es, da die Angehörigen die Beträge nicht als Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten, einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift. Nach § 5 der W. Ausf. hat die staatliche Behörde, welche die Genehmigung erteilt, dem Erbschaftssteueramt entsprechende Mitteilung zu machen.

11. In den bisherigen Landesgesetzen über die Erbschaftsteuer ist die vorherberührte Sondervorschrift durchweg nicht berührt, speziell nicht in dem Preuß. EStG. und auch in den übrigen hier regelmäßig besonders herausgehobenen Landesgesetzen.

§ 2.

Als Erwerb von Todes wegen ist außerdem anzusehen:

1. was durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Be-

stimmung zugewendet wird, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll;

2. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses gewährt wird.

Verf. l. BRAusfB. § (24).

In Ziffer 1.

1. Grundlegend für die Vorschrift unter Nr. 1 des Paragraphen ist der § 2315 des BGB., welcher lautet:

„Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgechäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.“
 „Der Wert der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.“
 „Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung.“

2. In der gleichen Weise wie der als Pflichtteil erhaltene Erwerb selbst sollen auch die fraglichen Zuwendungen zur Erbschaftsteuer herangezogen werden, da sie bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlasse hinzugerechnet werden und so nach dieser Richtung hin dem letzteren gleichgestellt sind. Die erbrechtliche Gleichstellung gibt die Berechtigung für die erbschaftsteuerliche. Von größerer Tragweite kann die Bestimmung niemals sein, so lange die Hauptmasse der Pflichtteilsberechtigten von der Erbschaftsteuer befreit bleibt. Durch die Anziehung des § 2051 Abs. 1 im letzten Absatz des § 2315 kommt zum Ausdruck, daß, wenn ein Abkömmling, der eine auf den Pflichtteil anzurechnende Zuwendung erhalten hat, vor oder nach dem Erbfall ausfällt, der an seine Stelle tretende Abkömmling verpflichtet ist, sich die Zuwendung auf seinen Pflichtteil anzurechnen. Da Abkömmlinge von der Erbschaftsteuer nach § 11 Ziff. 4 a—c des REStG. befreit sind, so ist die Vorschrift erbschaftsteuerlich zur Zeit ohne Belang. Das letztere ist auch der Fall, wenn, wie es erbrechtlich möglich, der § 2315 mit dem § 2316 des BGB. bei der Berechnung des Pflichtteils gleichzeitig zur Anwendung kommt und ist namentlich die im § 2316 im letzten Absatz unter bestimmter Voraussetzung vorgeschriebene Herabminderung des Wertes der auf den Pflichtteil anzurechnenden Zuwendungen auf die Hälfte in erbschaftsteuerlicher Beziehung stets außer Berücksichtigung zu lassen.

3. In den bisherigen Erbschaftsteuergeetzen der Einzelstaaten und so speziell auch in den hier regelmäßig besonders herausgehobenen fehlt die vorbehandelte Sondervorschrift fast durchweg — nicht aber z. B. in dem von Lübeck, welches auch Abkömmlinge der Erbschaftsteuer unterwirft. Der Grund für dieses durchgängige Fehlen liegt darin, daß die Pflichtteilsberechtigten in den fraglichen Geetzen entweder sämtlich oder doch zu einem so überwiegenden Teile von der

Erbschaftsteuer befreit sind, daß der Vorschrift keine Bedeutung beizumessen gewesen wäre.

Zu Ziffer 2.

4. Die in der Ziff. 2 des Paragraphen bezüglich des Erbverzichts angezogenen beiden Paragraphen des BGB. lauten:

„§ 2346. Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch „Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. „Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, „wie wenn er zur Zeit des Erbrechtes nicht mehr lebte; er hat kein „Pflichtteilsrecht. Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht be- „schränkt werden.

„§ 2352. Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem „Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser „auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zu- „wendung, die in einem Erbvertrag einem dritten gemacht ist. Die „Vorschriften der §§ 2347, 2348 finden Anwendung“.

5. Die nähere Regelung für den Erbverzicht geben neben den angeführten die §§ 2347—2351 des BGB. Der Verzichtende, welcher unter Vormundschaft steht, bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; das gleiche gilt für die Regel, wenn er unter väterlicher Gewalt steht. Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen, er bedarf aber, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Der Erbverzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, ebenso ein Vertrag, durch welchen ein Erbverzicht aufgehoben werden soll. Verzichtet ein Abkömmling oder Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Verzichtet jemand zugunsten eines anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der andere Erbe wird. Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zugunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.

6. Das Recht der Ausschlagung einer Erbschaft findet seine allgemeine Begründung in dem § 1942 des BGB., welcher folgendes bestimmt:

„Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechtes „über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

„Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichen Erben angefallene Erbschaft „nicht ausschlagen“.

Die Ausschlagung der Erbschaft ist sodann in den folgenden §§ 1943—1957 im einzelnen näher bestimmt; desgleichen sind auch in einzelnen Beziehungen die §§ 2306 ff. maßgebend; Sonderheiten finden sich verstreut in einer Anzahl weiterer Paragraphen geordnet. Die Ausschlagung der Erbschaft muß innerhalb einer bestimmten Frist — regelmäßig sechs Wochen, in besonderen Fällen sechs Monate — erfolgen; die Frist läuft in der Regel von dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis

erlangt. Die Ausschlagung geschieht durch eine in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Der Erbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist, er braucht den Beginn der Ausschlagungsfrist nicht abzuwarten. Unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung kann die Ausschlagung der Erbschaft nicht erfolgen, auch kann sie nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden. Ist jemand zu mehreren Erbteilen berufen, so kann er, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen; beruht die Berufung jedoch auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbteils auch für die anderen. Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind. Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich; stirbt der Erbe vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist, so endigt die Frist nicht vor dem Ablauf der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist; von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Erbschaft ausschlagen.

7. Für das Recht zur Ausschlagung eines Vermächtnisses ist in entsprechender Weise der § 2176 des BGB. mit folgendem Wortlaute grundlegend:

„Die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt, unbeschadet des Rechts, das Vermächtnis auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des „Vermächtnisses“) mit dem Erbfall.“

Die nähere Regelung erfolgt in der Hauptsache durch den § 2180 des BGB., wobei zum Teil auf die bezüglichlichen Vorschriften für die Ausschlagung der Erbschaft als gleichfalls Platz greifend verwiesen wird; Spezialregelungen finden sich auch in den §§ 2307 ff. Das Ausschlagungsrecht ist hier nicht an eine bestimmte Frist gebunden, doch geht es mit der Annahme des Vermächtnisses verloren. Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten, ohne daß bezüglich der Form etwas besonderes vorgeschrieben ist. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritt des Erbfalls abgegeben werden, und ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird; ebenso wenig kann sie auf einen Teil des Vermächtnisses beschränkt werden; es ist eine Teilausschlagung unwirksam. Das Ausschlagungsrecht ist in der gleichen Weise wie das Ausschlagungsrecht der Erbschaft vererblich.

8. Alle die Fälle unter Ziff. 2 des § 2 charakterisieren sich übereinstimmend dadurch, daß dasjenige, was in ihnen der Steuer unterworfen werden soll, tatsächlich wenigstens für die Regel der Erbschaftsmasse im weitesten Sinn, dem eigentlichen Erwerb von Todes wegen entzogen und dadurch von der Erbschaftsteuer befreit sein würde. Hierin ruht die innere Berechtigung, die Steuerpflicht auf die berührten Fälle auszudehnen, wie in der besonderen Vorschrift unter Ziff. 2 des § 2 geschehen. Würde diese Vorschrift fehlen, so könnte das vielfach zur Umgehung der Erbschaftsteuer in einer ungerechtfertigten und deshalb zweifellos auszuschließenden Weise benützt werden.

9. Die Einzelstaaten haben in ihrer bisherigen Gesetzgebung die Fälle der Ziff. 2 des § 2 wohl durchweg unberücksichtigt gelassen,

namentlich ist dieses bei den sämtlichen hier regelmäßig besonders hervorgehobenen Erbschaftsteuergesetzen der Fall; vergl. Hoffmann, Preuß. EStG., Note 14 und 15 zum § 1; Beder, Bad. EStG. Note 8 und 9 zu § 27.

§ 3.

Als Erwerb von Todes wegen sind ferner anzusehen:

1. was durch den Eintritt eines Lehens- oder Fideikommiß- falls erworben wird,
2. Bezüge aus Familienstiftungen, sofern sie in Folge Todes- falls an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangen, sowie der Erwerb des Vermögens einer solchen Stiftung, sofern das Vermögen in Folge Erlöschens der Stiftung an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangt;
3. Vermögensvorteile, die auf Grund eines von dem Erb- lasser geschlossenen Vertrags unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar er- worben werden;
4. was als Abfindung für den Verzicht auf einen Erwerb der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Art gewährt wird.

Vergl. BRAusfB. § (24).

Zu Ziffer 1:

1. Auf die Lehens und die Familienfideikommiße findet das BGB. keine Anwendung, denn der Art. 59 des EG. z. BGB. bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familien- fideikommiße und Lehens, mit Einschluß der allobifizierten Lehens, sowie über Stammgüter.“

Dementsprechend behält nicht nur die bisherige Gesetzgebung der Einzelstaaten in ihrem vollen Umfange Gültigkeit, sondern es ist auch den Einzelstaaten die Freiheit gegeben, noch für die Folge auf dem fraglichen Gebiete gesetzgeberisch regelnd vorzugehen. In der gleichen Weise bleibt aber auch dasjenige, was nach Maßgabe der betreffenden Landesgesetzgebung den bisherigen Rechtsstand der Familienfideikommiße und Lehens im einzelnen begründet, zu Kraft bestehen, so namentlich alle diejenigen bezüglichen Einzelregelungen, welche im Rahmen der Landesgesetzgebung durch Hausgesetze, Familienstatut, Pertommen, Stiftungsurkunden zc. getroffen wurden.

2. Auf den Lehens- und Fideikommißerwerber geht Eigentum über, aber nur ein beschränktes Eigentum. In welcher Weise und bis zu welchem Grade die Beschränkung stattfindet, bestimmt sich für den einzelnen Fall unter großer Verschiedenheit nach der Landesgesetzgebung und den Regelungen der unter derselben weiter maßgebenden Faktoren.

Der Eigentumsübergang bzw. der Erwerb vollzieht sich bei dem Lehen und dem Familienfideikommiſſe niemals unter der Gesamtnachfolge, wie ſie ſonſt das Prinzip des Erbrechtes des BGB. bildet, ſondern ſtets nur als eine geſonderte, aus der Maſſe der Erbschaft ausgeſchiedene Erbfolge. Dabei iſt aber noch auf die Sonderheit hinzuweiſen, daß der Erwerb hier nicht excluſiv inſolge des Todes einer Perſon, ſondern ebenſo auch inſolge Verzichtes, Unfähigkeit, Entſetzung ꝛc. des früheren Inhabers ſtattfinden kann, daß es ſich taſächlich alſo nicht nur um einen Erwerb von Todes wegen, ſondern auch um einen ſolchen unter Lebenden handeln kann. In einzelnen der einzelſtaatl. Erbschaftſteuergel. war dieſes beſonders zum Ausdruck gebracht. ſ. Note 6 zu dieſem Paragraphen Würt. EStG. und Heſſ. EStG. Durch dieſe Sonderverhältniſſe war die Notwendigkeit auch einer Sonderverordn. bedingt.

3. Soweit ein Lehen oder Fideikommiſſ; aus ausländiſchen Grundſtücken beſteht, kommt nach § 7 Abſ. 2 eine Steuer nicht zur Erhebung.

Bei dem Anfall eines dem Auerbenrecht unterliegenden Grundſtücks, (E.G. z. BGB. Art. 64) wird die Steuer nicht nach § 3 Abſ. 1 Nr. 1, ſondern nach § 1 erhoben.

4. Beim Anfall eines Lehens oder Fideikommiſſes (Majorats, Minorats u. dergl.) iſt der Berechnung der nach Vorſchrift der §§ 16 ff. zu ermittelnde Wert der anfallenden Nutzungen oder Bezüge zugrunde zu legen. Der Steuerſatz iſt, wie ſich aus § 5 Abſ. 2 ergibt, nach dem Verwandtſchaftsverhältniſſe zwiſchen dem letzten Inhaber und ſeinem unmittelbaren Nachfolger zu beſtimmen. Eine Aufzählung der Stammgüter (vgl. Art. 59 des E.G. z. BGB.) neben den Fideikommiſſen iſt unterblieben, weil es ſich bei den ſog. genannten Stammgütern entweder um ſolche Güter handelt, die ihrem Weſen nach, inſbeſondere mit Rückſicht auf die beſondere Erbfolge, als Familienfideikommiſſe anzusehen ſind, oder um ſolche Güter, die — lediglih mit gewiſſen Beſchränkungen — nach der gewöhnlichen Erbfolge vererbt werden.

5. Wenn dasjenige, was durch den Eintritt eines Lehens- oder Fideikommiſſfalls erworben wird, ſteuerpflichtig ſein ſoll, ſo ſetzt das demnach den Anfall eines Lehens oder Fideikommiſſes, alſo den Uebergang von einem Inhaber auf den anderen voraus. Folgerweiſe kann bei der Errichtung eines Familienfideikommiſſes ꝛc. die Steuerpflicht nicht eintreten, weil hier dem erſten Inhaber der Weſſ nicht anfällt, nicht durch Suſzeſſion auf ihn übergeht. Je nach der Lage des Falles kann der Errichtung eine Schenkung, welche als ſolche der Steuerpflicht unterworfen iſt, zugrunde liegen. Erfolgt die Errichtung durch Verfügung von Todes wegen, ſo handelt es ſich zunächſt um einen Uebergang des biſherigen freien Vermögens des Erblassers an den erſten Inhaber und iſt in dieſer Rechtsnachfolge die Steuerpflicht begründet; es iſt dieſes jedoch nicht unbeſtritten (vgl. Beder. Bad. EStG., Note 19 zu § 1).

6. Die Erbschaftſteuergel. der Einzelſtaaten haben ſaſt durchgehends den Lehens- und Fideikommiſſerwerb beſonders der Steuerpflicht unterſtellt, ſo das Preuß. EStG. in § 1 unter Nr. 2

„Lehens- und Fideikommissanfänge“, das Bayer. CStG. in Art. 1 unter b „Anfälle von Nutzungen aus Lehren, Familienfideikommissen, Majoraten, Stamm- und Erbgütern“, das Sächs. CStG. in Art. 1 unter 2 „Lehens- und Anwartschafts- (Fideikommiss-) Anfänge,“ das Württ. CStG. im Art. 1 unter b „Erwerb von Nutzungen aus Familienfideikommissen und Stammgütern, auch im Falle Erwerbes ohne Todesfall“, das Bad. CStG. im § 1 unter 2 „Anfall von Familien oder Stammgut“, das Hess. CStG. in Art. 1 unter 3 „Familienfideikommiss-Anfälle und Anfänge von landwirtschaftlichen Erbgütern, auch wenn sie ohne Todesfall stattfinden“, das Braunschv. CStG. in § 1 unter 2 „Familien-Stammguts-Anfälle“

Zu Ziffer 2:

7. Als eine folgerichtige und notwendige Ergänzung der unter Ziff. 1 ausgesprochenen Steuerpflicht des Erwerbes durch Eintritt eines Lehens- oder Fideikommissfalles ist es anzusehen, wenn unter Ziff. 2 auch die Bezüge aus Familienstiftungen sowie der Erwerb des Vermögens einer solchen Stiftung der Erbschaftsteuer unterworfen werden. Eine gleichmäßige allgemeine steuerliche Behandlung der Familienfideikommiss- und der Familienstiftungen wird schon dadurch bedingt, daß beide in der tatsächlichen Ausgestaltung für die einzelnen Fälle ihrem materiellen Inhalte nach vielfach ineinander übergehen; unter den beiden gegebenen Formen für die rechtliche Ausgestaltung finden sich Gebilde, welche nach ihrem ganzen inneren Gehalt und ihrem eigentlichen Gegenstand mehr oder weniger vollkommen übereinstimmend sind; es scheint aber kein genügender Grund gegeben, lediglich auf die verschiedene Form eine Verschiedenheit in der neuerlichen Behandlung zu gründen.

8. Was unter Familienstiftungen zu verstehen, bestimmt das ACStG. nicht näher, es greifen hier also wiederum ausschließlich die Vorschriften des BGB. Platz. Die grundlegende Bestimmung trifft das letztere durch den § 80 in der folgenden Weise:

„Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaates erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des Bundesrates erforderlich. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.“

Wie und von wem die Genehmigung zu erteilen ist, bestimmt das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten, welches auch sonst hier in weiter Weise eingreift (vgl. § 85 des BGB.) oder eingreifen kann (vgl. § 86 des CStG. z. BGB.). Die sonstigen Regelungen über die Stiftungen geben die §§ 81—88 des BGB. Von dem Familienfideikommiss unterscheidet sich die Familienstiftung dadurch, daß sie als ein ausschließlich den Zwecken einer Familie gewidmetes und mit juristischer Persönlichkeit ausgestattetes Vermögen selbst ein Rechtssubjekt bildet, dem gegenüber den Stiftungsberechtigten nur ein Forderungsrecht auf Gewährung der stiftungsmäßigen Leistungen zusteht, welches gegen die Repräsentanten der Stiftung geltend zu machen ist, während

bei den Familienfideikommissen die Berufenen als Eigentümer wenn auch nur mit Beschränkung in das Gut berufen werden und durch Sutzjession mithin ein dingliches Recht erwerben.

9. Neben den Bezügen aus Familienstiftungen ist auch der Erwerb des Vermögens einer solchen Stiftung unter die Steuerpflicht gestellt. Der bisherigen Landesgesetzgebung gegenüber erweist sich dieses als eine Neuerung welche aber als durchaus gerechtfertigt erscheinen muß und eine offenbar bislang bestandene Lücke ausfüllt. Es wird sich dabei hauptsächlich um den Fall des Erlöschens der Stiftung handeln, für welchen § 88 des B. V. den Heimfall an die in der Verfassung bestimmten Personen vorschreibt. Nationalerweise wird aber der Erwerb aus diesem Heimfall in der gleichen Weise wie der Bezug aus der Familienstiftung zu behandeln sein, zumal bei der Begründung der Familienstiftung eine Steuerpflicht noch weniger wie bei den Familienfideikommissen (vgl. oben Note 5) gegeben sein kann.

10. Die Steuerpflicht ist hier aber eine beschränktere wie bei den Fideikommissen, sie tritt nur ein, sofern die Bezüge oder das Stiftungsvermögen infolge Todesfalls oder infolge Erlöschens der Stiftung an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangen, mögegen bei dem Familienfideikommiss jeder Erwerb durch Eintritt pflichtig ist (vgl. oben unter Note 2). Es ist demnach eine Steuerpflicht in allen denjenigen Fällen allgemein nicht begründet, in denen die Bezüge ausschließlich durch die besondere Verfügung der Repräsentanten der Stiftung erworben werden, wie bei Stipendien, Aussteuerbeihilfen &c. Des fernern kann aber in den Fällen, in denen durch Verzicht, Entsetzung &c. die Bezüge bei Lebzeiten des Vorberechtigten an den Nachberechtigten gelangen, eine Pflichtigkeit zur Erbschaftsteuer erst mit dem Tode des Verzichtenden &c. eintreten. Vgl. Becker, Bad. EStG., Note 28 zu § 1.

11. Das, was oben in Note 4 bezüglich der Berechnung der Steuer und des Steuerfußes für die Familienfideikommissen gesagt ist, findet in der gleichen Weise auch für die Familienstiftungen Anwendung.

12. Was die bisherige Landesgesetzgebung anlangt, so erklärt das Preuß. EStG. in seinem § 1 unter Ziffer 3 für steuerpflichtig: „Die Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche infolge Todesfalls auf den vermög. stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Sutzjessionsordnung Berufenen übergehen“. Damit fast genau auch in der Form übereinstimmend sind die bezüglichen Regelungen im Sächs. EStG. unter Ziffer 3 des Artikel 1, im Württ. EStG. unter c des Art. 1, im Bad. EStG. unter Ziffer 3 des § 1 und im Hess. EStG. unter Ziffer 2 des Artikel 1. Nach dem Bayer. EStG. unter c im Artikel 1 sind alle „Anfälle von Bezügen aus Familienstiftungen, welche auf den durch die Sutzjessionsordnung Berufenen übergehen“ unter Steuerpflicht gestellt und damit die Familienstiftungen den Familienfideikommissen, was den Anfall anlangt, steuerlich gleich behandelt (vgl. oben Note 10 a. E.) Das Braunschw. EStG. berührt den fraglichen Fall nicht, der daher steuerfrei bleibt. In keinem der genannten Gesetze ist der Erwerb des Vermögens einer Familienstiftung besonders für steuerpflichtig erklärt.

Zu Ziffer 3.

13. Die Vorschrift unter Ziffer 3 trifft insbesondere den Fall, in welchem der Erblasser in einem Lebensversicherungsvertrage die Zahlung der Versicherungssumme an einen Dritten bedungen hat, und sind dafür im wesentlichen die §§ 330 und 331 des BVB. maßgebend:

„§ 330. Wird in einem Lebensversicherungs- oder einem Leibrentenvertrage die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Güterübernahme von dem Übernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird.

„§ 331. Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechens-empfängers.

„Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugnis dazu vorbehalten worden ist.“

14. Leistungen, die der Erblasser durch Vertrag zu Gunsten eines Dritten mit der Wirkung bedungen hat, daß dem Dritten das unmittelbare Recht auf die Leistungen zustehe (§ 328 des BVB.), gehören an und für sich nicht zum Nachlasse und sind daher nicht erbschaftssteuerpflichtig. Vgl. Hoffmann, Preuß. EStG. zu § 5, Note 4, II; Wahl, Sächs. EStG. Note 16 zu Artikel 1; Beder, Bad. EStG. Note 9 zu § 11. Um die hier gedachten Fälle der Erbschaftssteuer zu unterwerfen, bedurfte es einer besonderen Vorschrift, wie sie die Ziffer 3 enthält. Der Grund für diese Erklärung der Steuerpflicht ist wohl darin zu sehen, daß in den fraglichen Fällen eine ähnliche Wirkung wie mit den Schenkungen von Todes wegen erzielt wird, da auch hier der begünstigte Dritte mit dem Eintritt des Todes des Versicherungsnehmers unentgeltlich bereichert wird und deshalb eine gleichmäßige steuerliche Behandlung geboten ist.

15. Die bisherigen Erbschaftssteuergeetze der einzelnen Bundesstaaten haben wohl durchweg und so speziell alle diejenigen, welche wir hier regelmäßig anziehen, die fraglichen Fälle nicht besonders unter Steuer gestellt; dieselben waren danach bisher steuerfrei.

Zu Ziffer 4.

16. Die innere Begründung der Bestimmung unter Ziffer 4 entspricht im allgemeinen derjenigen für die Sondervorschrift unter Ziffer 2 des § 2. Wie in letzterer dasjenige, was als Entgelt für eine Entziehung von dem eigentlichen Erwerb von Todes wegen erworben wird, besonders der Steuerpflicht unterworfen wird (vgl. Note 8 zu § 2), so ist hier das Gleiche mit demjenigen geschehen, was

als Abfindung, also in derselben Weise als Entgelt, für den Verzicht auf einen Erwerb der unter den Ziffern 1 und 2 dieses Paragraphen behandelten Art gewährt wird. Die Berechtigung für die Steuerunterstellung ist in demselben Maße wie bei dem früheren Falle gegeben.

17. Die bisherige Landesgesetzgebung kennt die Besteuerung des hier herausgehobenen Erwerbes wohl durchweg nicht, namentlich findet dieselbe sich nicht in den hier besonders angezogenen Erbschaftsteuergesetzen; vgl. übrigens Hoffmann, Preuß. EStG. Note 24 unter c und Note 27 unter c zu § 1 und Becker, Bad. EStG. Note 20 und Note 28 zu § 1.

§ 4.

Für die Steuerpflicht an Kindesstatt angenommener Personen und ihrer Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken, gelten außerdem folgende besondere Vorschriften:

Als Erwerb von Todes wegen ist auch anzusehen:

1. ein Erwerb, auf welchen die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden;
2. was durch eine Zuwendung unter Lebenden erworben wird, sofern die Zuwendung von dem Erwerber bei einer Erbauseinandersetzung mit anderen Abkömmlingen des Zuwendenden nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund einer bei der Zuwendung getroffenen Anordnung des letzteren zur Ausgleichung zu bringen sein würde.

Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft der einem anteilsberechtigten Abkömmling an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehende Anteil Gegenstand der Erbschaftsteuer in gleicher Weise, wie wenn der erstverstorbene Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft gestorben und der Anteil an dem Gesamtgute der gesetzliche Erbteil des Abkömmlinges wäre. Als Erwerb von Todes wegen ist auch eine Zuwendung anzusehen, die einem anteilsberechtigten Abkömmling unter Lebenden gemacht wird, soweit die Zuwendung bei der Auseinandersetzung zur Ausgleichung kommen würde, sowie eine Abfindung, die einem Abkömmling dafür gewährt wird, daß er vor oder nach dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf seinen Anteil am Gesamtgute verzichtet.

Vergl. BRAufB. §§ (24, 26).

Zu Absatz 1 und Absatz 2 Ziff. 1.

1. Nach § 10 Abs. 1 Nr. II 6 sind der Erbschaftsteuer auch die an Kindesstatt angenommenen Kinder und deren Abkömmlinge unterworfen, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken, vergl. auch Note 37—40 zu § 10. Rücksichtlich der Bestimmung des Gegenstandes der Erbschaftsteuer bedurfte es daher noch besonderer Vorschriften, die sich daraus ergeben, daß dem an Kindesstatt angenommenen Kinde die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, insbeson dere auch hinsichtlich des Erbrechts, gegenüber dem Annehmenden zukommt.

2. Wie nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 dem Erwerbe von Todes wegen ein Erwerb gleichgestellt ist, auf den die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden, so hat das Gleiche nach der Vorschrift unter Ziffer 1 des Abs. 2 auch zu geschehen hinsichtlich eines Erwerbes, auf welchen die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden. Hierher gehören die Fälle des § 1505 und des § 1511 Abs. 2 des BGB :

„§ 1505. Die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils finden zu Gunsten eines anteilsberechtigten Abkömmlinges entsprechende Anwendung; an die Stelle des Erblasses tritt die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, als gesetzlicher Erbteil gilt der dem Abkömmlinge zur Zeit der Beendigung gebührende Anteil an dem Gesamtgute, als Pflichtteil gilt die Hälfte des Wertes dieses Anteils.“

„§ 1511. Abs. 2. Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechtes, aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrages verlangen, der ihm von dem Gesamtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichtteil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.“

Außerdem kommt für die hier in Frage stehenden Kinder gleichmäßig auch die Vorschrift des § 2 Ziff. 1 in Betracht.

Zu Absatz 2, Ziffer 2.

3. Für die Vorschrift unter Ziffer 2 des Absatzes 2 greift namentlich der § 2050 des BGB. Platz, der folgendermaßen lautet: „Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat. Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben. Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu

„bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung „angeordnet hat.“

Ob der im Abs. 2 des vorstehenden § 2050 des BGB. bezeichnete Fall vorliegt, wird sich zumeist erst beim Tode des Zuwendenden feststellen lassen.

Nach der im RStG. gewählten Fassung werden Zuwendungen, die nach gesetzlicher Vorschrift der Ausgleichungspflicht unterliegen, als Erwerb von Todes wegen behandelt, selbst wenn der Zuwendende bei der Zuwendung die Ausgleichung ausgeschlossen hat. Ebenso unterliegen solche Zuwendungen auch dann der Steuer, wenn etwa der Erwerber das einzige Kind des Zuwendenden ist, also im Falle des Todes tatsächlich eine Ausgleichung nicht in Frage kommen würde.

Zu Absatz 3.

4. Sind beim Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden und wird zwischen diesen und dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft fortgesetzt, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute (§ 1483 des BGB.) nicht zum Nachlasse. Es liegt daher in diesem Falle, soweit das Gesamtgut in Betracht kommt, ein Erwerb von Todes wegen und ein Anlaß zur Erhebung von Erbschaftsteuer nicht vor. Das Gleiche trifft zu, wenn während der Fortsetzung der Gütergemeinschaft einer der mehreren Abkömmlinge stirbt. Das RStG. verschiebt demgemäß die Steuererhebung auf den Zeitpunkt der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und ordnet an, daß die Hälfte des alsdann vorhandenen Gesamtguts als Nachlaß des erstverstorbenen Ehegatten angesehen werden soll.

Hieraus folgt, daß im Falle der Beendigung der Gemeinschaft entweder durch Aufhebung seitens des überlebenden Ehegatten (§ 1492 des BGB.) oder durch dessen Wiederverheiratung (§ 1493 daselbst) die Hälfte des Gesamtguts von den steuerpflichtigen Abkömmlingen zu ihrem Teile zu versteuern ist, während bei Beendigung der Gemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten die steuerpflichtigen Abkömmlinge zu ihrem Teile für das Gesamtgut in vollem Umfange die Steuer zu entrichten haben.

5. Die Versteuerung des nicht zum Gesamtgute gehörigen Vermögens erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Was nicht zu dem Gesamtgute zu rechnen ist, bestimmt sich namentlich nach den §§ 1439, 1440 und 1485 Abs. 2 des BGB. wie folgt:

„§ 1439. Von dem Gesamtgute ausgeschlossen sind Gegenstände, die nicht „durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrauchte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, „entsprechende Anwendung.

„§ 1440. Von dem Gesamtgute ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut. „Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines „der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten nach § 1369 „oder 1370 erworben wird.

„§ 1485 Abs. 2. Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat „oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute.“

Daneben sind ferner auch die §§ 1483 (speziell Abj. 2) und 1486 des BGB. in Betracht zu ziehen.

6. Die Doppelvorschrift im letzten Satz des § 4 korrespondiert in ihrer inneren Begründung wiederum mit den beiden Vorschriften im § 2 des RStG. (vergl. auch Note 8 zu § 2). Bezüglich der an einen anteilsberechtigten Abkömmling unter Lebenden gemachten Zuwendungen, welche bei der Auseinandersetzung zur Ausgleichung kommen würden, sind neben dem oben schon angeführten § 2050 des BGB. (vergl. Note 3) auch die §§ 2053 und 2054 des BGB. in Rücksicht zu ziehen. Betreffs der Abfindung, die einem Abkömmling aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft dafür gewährt wird, daß er auf seinen Anteil am Gesamtgute verzichtet, ist namentlich auf die §§ 1491, 1501 und 1517 zu verweisen.

7. Die bisherigen Erbschaftssteuergesetze der Einzelstaaten und speziell die, welche hier regelmäßig angezogen werden, haben besondere Regelungen, wie sie der § 4 enthielt, durchweg nicht getroffen und sind daher die berührten Fälle bislang in der Hauptsache steuerfrei geblieben.

II. Räumliche Herrschaft des Gesetzes.

Vorbemerkungen zu §§ 5—9.

1. Bei Regelung der räumlichen Herrschaft des Erbschaftssteuerrechts wichen die deutschen Erbschaftssteuergesetze im einzelnen stärker voneinander ab, wenn sie auch im allgemeinen für die Besteuerung des unbeweglichen Nachlasses die Belegenheit der Sache und im übrigen in der Hauptsache den Wohnsitz des Erblassers entscheidend sein ließen.

Für das RStG. handelte es sich aber nicht nur darum, die Frage einheitlich zu entscheiden, welches Nachlassvermögen von dem deutschen Erbschaftssteuerrecht ergriffen wird, sondern auch um die Frage, nach welchen Grundsätzen sich die Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung der Abgabe von einem steuerpflichtigen Nachlasse zu richten habe. Die letztere Frage ist an anderer Stelle (§ 33) und zwar in dem Sinne geregelt, daß dafür im wesentlichen der Wohnsitz des Erblassers maßgebend ist. Hinsichtlich der ersteren Frage nimmt der Entwurf die das internationale Privatrecht betreffenden Rechtsätze des BGB. bezüglich des Erbrechts zur Grundlage.

2. Nach letzteren Rechtsätzen wird ein Deutscher, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hatte, nach den deutschen Gesetzen beerbt. Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem sie zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch

früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt gehabt hat. Im einzelnen maßgebend sind die Art. 24, 25 und 29 des CG. z. BÜV., die folgendermaßen lauten:

„Artikel 24. Ein Deutscher wird, auch wenn er seinen Wohnsitz im „Auslande gehabt, nach den deutschen Gesetzen beerbt.

„Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Aus- „lande gehabt, so können die Erben sich in Ansehung der Haftung „für die Nachlassverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitz des „Erblassers geltenden Gesetze berufen.

„Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todes wegen „errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die „Willigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen „des Staates beurteilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder Auf- „hebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer „Verfügung von Todes wegen, selbst wenn er das nach den deutschen „Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschrift „des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

„Art. 25. Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohn- „sitz im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, „dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Ein Deutscher kann „jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie „nur nach den deutschen Gesetzen begründet sind, es sei denn, daß „nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die „Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate „hatte, die deutschen Gesetze ausschließlich maßgebend sind.

„Art. 29. Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre „Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person „angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates „beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher „einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in „welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes „ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.“

In dem angezogenen Satz des zweiten Absatzes des Art. 11 wird zum Ausdruck gebracht, daß für die Form eines Rechtsgeschäftes die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, genüge.

B. Den vorherberührten Grundsätzen entsprechend sind im wesentlichen die Vorschriften der §§ 5 und 6 gefaßt worden. Dabei „sind jedoch teils mit Rücksicht auf die besondere Lage der Deutschen in den Schutzgebieten, teils, um die Ausländer nicht günstiger zu stellen als die Deutschen im Auslande gestellt sind, und endlich, um die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern, die nachstehenden Ausnahmen gemacht:

1. Das Vermögen eines Reichsangehörigen, der keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 9 des SchutzgebG. vom 10. September 1900, RGBl. 1900, S. 815), soll der Erbschaftsteuer nur unterworfen sein, soweit der Erblasser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hatte und soweit sich sein Vermögen daselbst befindet; anderseits soll das Vermögen eines deutschen Staatsangehörigen, der in einem Schutzgebiete seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, der in diesem Gesetze vorgeesehenen Abgabe nicht unterliegen, soweit es sich in diesem Schutzgebiete befindet.
2. Das Vermögen eines Ausländers soll, soweit es sich im Inlande befindet, zur Steuer herangezogen werden, wenn der Ausländer im Inlande Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und selbst wenn letzteres nicht der Fall ist, wenigstens dann, wenn es einem Erwerber anfällt, der zur Zeit des Anfalls im Inlande seinen Wohnsitz hat. Soweit der Ausländer einem auswärtigen Staate angehört, soll sein Vermögen in derselben Weise behandelt werden, wie es in seinem Heimatstaate mit dem Vermögen eines Deutschen geschehen würde.
3. Die Besteuerung des Grundbesitzes folgt dem Rechte der beleghenen Sache.“ (Motive.)

4. In Ansehung des unbeweglichen Vermögens ist der Rechtszustand, welcher durch das RStG. geschaffen ist, nach den Motiven des Gesetzes der folgende:

„Von inländischen Grundstücken wird die Steuer in jedem Falle, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz des Erblassers, erhoben (§ 7 Abs. 1). Umgekehrt bleiben ausländische Grundstücke in jedem Falle von der Steuer befreit (§ 7 Abs. 2). Zubehör und Früchte der Grundstücke (§§ 97, 98 des BGB.) sind im Sinne dieser Vorschriften wie die Grundstücke selbst zu behandeln.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten (§ 7 Abs. 3). Solche Berechtigungen sind das Erbbaurecht (§ 1017 des BGB.), das Erbpachtrecht mit Einschluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts (Art. 63 des GG. z. BGB.) sowie nach Maßgabe der Landesgesetzgebung Vergewerkeigentum, Schiffsmühlengerchtigkeiten (zu vergleichen Preuß. Allgem. Landrecht II, 15 §§ 229, 230), Fischereigerechtigkeiten, Fährergerechtigkeiten, Apothekergerechtigkeiten u. a. m. (zu vergleichen das Preuß. Allg. z. BGB. Art. 40, das Preuß. Allg. z. GG. Art. 22, 27, 28).

Auf Schiffsparten oder die Schiffe selbst beziehen sich diese Vorschriften nicht, da sie nach dem bürgerlichen Rechte zu den beweglichen Sachen gehören.“

5. In Ansehung des beweglichen Vermögens gibt das RStG. nach seinen Motiven den folgenden Rechtszustand:

„Das Vermögen von Reichsangehörigen, die zugleich Angehörige eines Bundesstaates sind, unterliegt der Steuer ohne Rücksicht darauf,